



# Aus dem Theresianum.

— — — — —  
Festgabe

der

k. k. Theresianischen Akademie

zur

42. Versammlung

**deutscher Philologen und Schulmänner.**



167629

Wien, 1893.

Verlag der k. k. Theresianischen Akademie.

Druck von Rudolf Brzezowsky & Söhne.





## Vorwort.

U  
nter dem Namen Theresianum, der schon durch die oben abgebildete Denkmünze aus dem Jahre 1746 überliefert ist, wirkt unsere Lehr- und Erziehungs-Anstalt seit nahezu anderthalb Jahrhunderten im Sinne und Geiste ihrer erhabenen Stifterin.

Seit den Zeiten des Bardes Sined (Michael Denis) und des Begründers der Numismatik, Eckhel, welche beide der einst Zierden des Lehrkörpers der Akademie gewesen sind, hat unsere Anstalt stets ihre Theilnahme an wissenschaftlichen und literarischen Bestrebungen bekundet.

Auf der Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner war das Theresianum bereits 1852 in Göttingen vertreten und hat ihr seither lebhaftes Interesse entgegengebracht.

Mit vorliegenden Abhandlungen entbietet die Anstalt den Männern der Wissenschaft und Schule den herzlichsten Festgruß!

Die Direction.

# Inhalt.

---

1. Präfect Heinrich Rak: „Grundzüge der Organisation der k. k. Theresianischen Akademie“.
  2. Prof. Franz Zöchbauer: „Studien zu den Annalen des Tacitus“.
  3. Prof. Dr. August Engelbrecht: „Das Titelwesen bei spätlateinischen Epistolographen“.
-

# Grundzüge

der

## Organisation der k. k. Theresianischen Akademie.

Mit einer einleitenden geschichtlichen Übersicht.

---

Im Auftrage der Akademie - Direction verfasst

von

Präfect **Heinrich Rak.**





## I. Geschichtliche Übersicht.<sup>1)</sup>

**A**ls Maria Theresia daran gieng, nach einem groß angelegten Plane die Verwaltung in den von ihr regierten Ländern zu reformieren, gründete sie zu diesem Zwecke auch eine Reihe von Erziehungsanstalten, unter welchen die nach der großen Kaiserin benannte Theresianische Akademie eine hervorragende Stelle einnimmt. Dieselbe hatte die Aufgabe, den Söhnen des erbländischen Adels, in dessen Händen zu jener Zeit die Besorgung der wichtigeren Staatsgeschäfte zum größten Theile lag, eine ihrem künftigen Berufe entsprechende Erziehung und höhere allgemeine wie fachliche Bildung zu vermitteln.

Nachdem die Absicht der Kaiserin, zu diesem Zwecke eine „Ritterakademie“ zu gründen, bekannt geworden war, erbot sich der Jesuitenorden, dieselbe zu errichten, wenn ihm das schon längere Zeit unbenutzt stehende kaiserliche Lustschloss Favorita auf der Wieden hiezu käuflich überlassen würde. Maria Theresia gieng auf diesen Vorschlag ein, da die Jesuiten versprachen, die Anstalt genau nach den Intentionen der Kaiserin zu errichten und zu leiten. Es wurde ihnen durch einen Vertrag vom 24. Februar 1746 die Favorita mit allen links von der Landstraße liegenden Gebäuden und Gründen nebst den Privilegien, die für das kaiserliche Lustschloss Geltung hatten, gegen Bezahlung von 30.000 fl. rh. überlassen. Schon im November des genannten Jahres wurde die Anstalt, über welche Graf Khevenhiller als von der Kaiserin ernannter Curator die Oberaufsicht führte, unter dem Namen *Collegium Theresianum* eröffnet. Zunächst wurden nur Söhne des

<sup>1)</sup> Cicalak, Beiträge zur Geschichte des Theresianums, Wien, 1872, Verlag d. Ther. Akad.

Schwarz, Geschichte der k. k. Theresianischen Akademie von ihrer Gründung bis zum Curatorium Sr. Excellenz A. R. v. Schmerling, 1746—1865, Wien, 1890, Verlag d. Ther. Akad.

katholischen österreichischen Adels aufgenommen. Die Zahl der Zöglinge betrug im ersten Jahre 26. Es waren dies sämtlich Zahlzöglinge, die jährliche Pension für einen Zögling betrug 100 Ducaten.

Der Unterrichtsplan, der schon bei der Gründung der Anstalt genau festgesetzt wurde, aber erst nach und nach zur vollständigen Ausführung kommen sollte, war in zwei Stufen gegliedert. Die erste Stufe begriff die Grammatical- und Humanitätsclassen und die Philosophie in sich; Lehrplan und Methode entsprachen ziemlich genau der *ratio et institutio studiorum* Aquaviva's, wenn sie auch durch die intensivere Pflege einiger Fächer, wie der Geschichte, der deutschen Sprache und der Arithmetik etwas über dieselbe hinausgingen. Die zweite Stufe umfasste die juridischen Studien in drei Jahrgängen, an welche sich noch eine specielle Fachausbildung für die diplomatische Laufbahn, die Länderverwaltung und die Landesökonomie anschloss. Neben dem erwähnten wissenschaftlichen Unterricht sollte den Zöglingen in der Anstalt auch die Ausbildung in den sogenannten adeligen Exercitien, Tanzen, Fechten und Reiten, und in den fremden Sprachen vermittelt werden. Mit Ausnahme der körperlichen Übungen und der meisten juridischen Fächer lag der Unterricht ganz in den Händen der Jesuiten.

Die Erziehung, die ihnen ausschließlich übertragen war, besorgten unter Leitung des Pater Rector und der Patres Minister und Subminister die Präfecten, deren jedem ungefähr zehn Zöglinge, in eine „Kamerate“ vereinigt, anvertraut waren. Die Hausordnung war eine sehr strenge. Nach ihr war es z. B. niemals gestattet, dass ein Zögling bei seinen Angehörigen speise oder übernachtete; auch während der Herbstferien hatte der Rector nicht das Recht, dies zu erlauben, ohne in jedem besonderen Falle die Genehmigung der Kaiserin einzuholen.

Zur materiellen Sicherstellung der von ihr geschaffenen Anstalt erließ die Kaiserin in den ersten fünf Jahren mehrere Stiftsbriefe, deren wichtigster der vom 30. October 1751 ist. Durch denselben wurden die Propsteien Bättaszék und Zwettl und die Pfarreien Eggenburg und Groß-Russbach, deren jährlicher Gesamttertrag sich auf 17.600 fl. belief, nebst einem Kapital von

80.000 fl. der Anstalt übergeben. Schon früher waren derselben damals bereits bestehende Stiftungen wie die freiherrlich Kirchberg'sche und die von Schellenburg'sche einverleibt worden. Auch wurde die vom ersten Leibarzte Karls VI., Pius Nicolaus Garelli, gegründete und von dessen Sohne mit einem Kapital von 10.000 fl. dem öffentlichen Gebrauche gewidmete Bibliothek der Akademie übergeben, ferner durch eine besondere Stiftung die Bestreitung der Kosten des Baues einer Reitschule und die Erhaltung derselben sichergestellt.

Wenn auch der Zustand der Anstalt in den ersten Jahren äußerlich ein blühender war, indem infolge des guten Rufs, dessen sie sich erfreute, die Anzahl der Zöglinge schnell wuchs, zeigte sich doch sehr bald, dass sie die Hoffnungen, welche die Kaiserin in sie gesetzt hatte, nicht oder doch nur in geringem Maße zu erfüllen geeignet war. Insbesondere ergaben sich Abweichungen von den Intentionen der kaiserlichen Stifterin in der Richtung, dass die Patres auch an dieser Anstalt lediglich die *ratio et institutio studiorum* des Jesuitenordens anzuwenden bestrebt waren, während von staatlicher Seite namentlich eine intensivere Pflege der juridischen Studien sowie der körperlichen Übungen — von anderen Erziehungsfragen abgesehen — urgiert wurde. Als sich auch die finanzielle Lage der Anstalt immer schlechter gestaltete, wurde bei gleichzeitiger Ordnung der Finanzen die Administration dem Directorium als der Staatsbehörde in Cameralsachen übertragen. An der Spitze desselben standen die beiden Kanzler Graf Haugwitz und Graf Chotek, denen von nun an auch die Oberaufsicht über die adeligen Exercitien oblag, während bezüglich der Aufsicht über die Studien der Wiener Erzbischof Trautsohn berufen wurde, den bisherigen Curator Grafen Khevenhiller, der 1755 von seinem Amte schied, zu ersetzen.

Schließlich beließ man zwar den Jesuiten die Leitung des Collegiums als Convict, gründete aber daneben eine von demselben vollständig getrennte Ritterakademie, für deren Unterbringung der nördliche Tract des Hauses bestimmt wurde. In dieser sollten nur die juridischen und politischen Wissenschaften gelehrt und die adeligen Exercitien betrieben werden; die Leitung sollte weltlichen Händen anvertraut werden. Da dem Jesuitencolle-

gium die früher errichteten Stiftungen verblieben, bedeutete die Gründung der Ritterakademie einen neuen Act der kaiserlichen Munificenz. Das auf Staatskosten vollendete neue Gebäude wurde Eigenthum der Akademie, zu deren Erhaltung 14.000 fl. als Ertrag einer sichergestellten Summe von 280.000 fl. bestimmt wurden. Zum Director wurde der geheime Rath Graf Salm ernannt. Die Eröffnung der neuen Ritterakademie erfolgte am 1. Mai 1755 mit 18 Zöglingen, welche aus der bisherigen Juristenabtheilung des Jesuitencollegiums übertraten. Die Lehrkanzeln waren mit hervorragenden Männern, Professoren der Wiener Universität, besetzt. Die Hausordnung war eine strenge, wenn auch dem vorgeschrittenen Alter der Zöglinge und dem Princip der freieren weltlichen Leitung entsprechende.

Doch hatte die neue Anstalt kein Glück. Der siebenjährige Krieg entzog viele junge Adelige den Studien, die Anzahl der Zöglinge blieb infolge dessen eine sehr geringe. Die Kosten, welche die Anstalt verursachte, waren im Verhältnis zu ihren Leistungen viel zu hohe. Die Ritterakademie wurde demnach 1758 nach kaum dreijährigem Bestande wieder aufgelöst und die wenigen Zöglinge, die sie zählte, in der 1749 gegründeten und 1756 unter den besonderen Schutz der Kaiserin gestellten herzoglich Savoy'schen Akademie untergebracht. Das Gebäude, welches die Ritterakademie innegehabt hatte — wie erwähnt, der nördliche Zubau der Favorita — wurde dem Erzbischof Grafen Migazzi geschenkt.

Obwohl das Collegium der Jesuiten, wie gesagt, getrennt von der Ritterakademie weitergeführt worden war, war es doch mit derselben durch die räumliche Nähe in einer gewissen Verbindung gestanden, die seinem Ansehen förderlich war, indem seine Zöglinge nach Absolvierung der Philosophie sogleich in die Ritterakademie übertraten, diese also trotz der thatsächlich vollständigen Trennung immerhin als eine höhere Stufe des Collegiums gelten konnte. Dieses letztere war nach Ordnung seiner finanziellen Verhältnisse, theilweise auch durch den Umstand, dass nach kaiserlicher Verfügung vom November 1755 auch Söhne des nicht-katholischen Adels aufgenommen werden durften, materiell wieder in eine günstigere Lage gekommen und

empfangen nun die Auflösung der Ritterakademie, die ihm unter anderen Vortheilen auch den der Mitbenutzung der Reitschule gewährt hatte, als schweren Schlag. Die Jesuiten kauften daher das Haus der Ritterakademie vom Erzbischof zurück und baten, man möge ihnen wieder die Einrichtung einer Juristenabtheilung gestatten, indem sie aufs neue versprachen, ihren Lehrplan und ihre Erziehungsprincipien ganz den Intentionen der Kaiserin anzupassen. In der That wurde ihre Bitte erfüllt. Es wurde ihnen gestattet, die Anstalt wieder in der früheren Gestalt einzurichten; auch wurde für dieselbe in der Person des Erzbischofs Grafen Migazzi neuerdings ein Curator ernannt, welche Stelle durch mehrere Jahre unbesetzt geblieben war. Die Kaiserin zeigte sich der Akademie sehr gnädig, besonders dadurch, dass sie die theilweise Einverleibung der wichtigen Teuffenbach'schen Stiftung, welcher die Fondsgüter Dürnholz in Mähren und Zistersdorf in Niederösterreich angehören, gestattete. Die Jesuiten zeigten sich jetzt geneigter, an dieser Anstalt von der in ihren übrigen Collegien geltenden *ratio studiorum* einigermaßen abzugehen und den dringenden Forderungen der Zeit, die Pflege der Realien verlangte, Rechnung zu tragen. Es wurde ein physikalisches Cabinet und ein naturhistorisches Museum gegründet, auch erfuhr die deutsche Sprache unter der Leitung trefflicher Lehrer, der beiden Dichter Mastalier und Denis, intensivere Pflege. Doch fehlte es nicht an hervorragenden Männern, welche fortführen, die Nothwendigkeit der Staatsaufsicht über das gesammte Unterrichtswesen zu betonen und insbesondere für das Theresianum eine weltliche Leitung zu verlangen.

Da erfolgte im September 1773 die Aufhebung des Jesuitenordens. Für die Anstalt hatte dies zur Folge, dass sie als „k. k. adelige Akademie“, das Gebäude als Hofgebäude erklärt und das gesammte Personale unter die Jurisdiction des Obersthofmarschalls gestellt wurde. Zum Curator wurde Graf Lanthieri ernannt. Die Leitung verblieb noch einige Zeit in den Händen der Exjesuiten, die jetzt zu gründlichen Reformen in Erziehung und Unterricht schritten. Es wurde besonders in der Erziehung eine größere Uniformität, im Unterricht eine intensivere Pflege der Realien und der deutschen Sprache durch-

geführt, die juridischen Studien von drei auf vier Jahre erweitert. Im Jahre 1776 wurden die Theresianische und die Savoy'sche Akademie derart mit einander in Verbindung gebracht, dass sie, unter gemeinsamer Oberleitung stehend, einander ergänzen sollten, indem in der ersteren nur die Humanisten und Philosophen, in der letzteren die Juristen untergebracht wurden. Zwei Jahre später wurde die Vereinigung der beiden Akademien eine noch innigere, indem die Savoy'sche Akademie, der übrigens vollkommene Selbständigkeit zugesichert war, von ihrem Gebäude auf der Laimgrube in den Nordtract des Theresianischen Gebäudes verlegt wurde und der um das österreichische Unterrichtswesen hochverdiente Piarist P. Gratian Marx die Leitung beider Akademien übernahm.

Am 29. November 1780 starb die große Kaiserin Maria Theresia. Der Tod der Stifterin sollte für ihre Schöpfung, die schon bis dahin ein so wechselvolles Schicksal erfahren hatte, eine noch gründlichere Umgestaltung bringen. Kaiser Josef war kein Freund der gemeinsamen Erziehung. Trotzdem ließ er die Anstalt vorläufig bestehen, ja dieselbe erreichte sogar in den ersten Jahren seiner Regierung dadurch, dass sie mit der gut fundierten Brünner Adelligen Akademie vereinigt wurde, den Höhepunkt äußerer Größe. Man ließ ihr aber keine Zeit, auch zur Consolidierung ihrer inneren Verhältnisse und dadurch zu gedeihlichem Wirken zu gelangen, denn durch ein Hofdecret vom 20. November 1783 wurde sie aufgelöst. Diese Auflösung betraf zunächst die ursprüngliche Gestalt der Anstalt, war aber keine so vollständige, dass nicht eine Verbindung zwischen der ersten Periode ihrer wechselreichen Geschichte und der zweiten, in die Gegenwart hineinreichenden, bestände. Denn wenn auch der Kaiser verfügte, dass das Akademiegebäude nebst dem großen Garten in den Besitz der k. k. Ingenieur-Akademie übergehen, die Bibliothek und die anderen reichhaltigen Sammlungen an verschiedene Hof- und Staatsanstalten übergeben werden sollten, blieben doch die übrigen Stiftungen ihrem ursprünglichen Zweck erhalten, nämlich zur Ausbildung junger Leute zu dienen, welche sich der Beamtenlaufbahn widmen wollten. Doch sollte die Erziehung derselben nicht

mehr eine gemeinsame sein, sondern in die Familie verlegt werden; aus den Stiftungsgeldern wurden Handstipendien creiert, welche in gleicher Weise Adeligen wie Nicht-Adeligen zugänglich gemacht wurden. Für die in Wien wohnenden Handstipendisten wurde im Barbara-Stifte (dem heutigen Handelsministerium) eine Lehranstalt mit den Grammatical- und Humanitätsclassen errichtet, in welcher auch der Unterricht in den fremden Sprachen, im Fechten und Tanzen ertheilt wurde. Philosophie und Jus hörten die jungen Leute nunmehr an der Universität, wo sie auch ihre Prüfungen abzulegen hatten. Besonders hervorzuheben ist, dass die Handstipendien nicht alle von gleicher Höhe waren, sondern dass es drei Classen derselben gab und bei der Einreihung in eine dieser Classen ausschließlich die aus den Zeugnissen zu beurtheilende Würdigkeit des Stifflings maßgebend war.

Kaiser Leopold (1790—92) fasste den Plan, wieder eine Ritterakademie, wie sie in den Intentionen Maria Theresia's gelegen war, zu errichten. Er regierte nicht lange genug, um diesen Plan vollständig zur Ausführung zu bringen, doch sind seine diesbezüglichen Verfügungen immerhin als die Grundlage für die spätere Wiedererrichtung der Akademie anzusehen. Es wurden zunächst 30 Theresianische Stifflinge im Löwenburg'schen Convict untergebracht, wo sie unter der Aufsicht der Piaristen österreichischer Provinz eine gemeinsame Erziehung und den Unterricht in den Grammatical- und Humanitätsclassen erhielten. Dieses in dem Löwenburg'schen Gebäude in der Josefstadt befindliche, aber sonst von dem Convict vollständig getrennte Institut, in welches bald auch wieder Zahlzöglinge aufgenommen wurden, führte den Namen „Theresianisch-Leopoldinische Akademie“.

Zu Beginn des Jahres 1792, kurz vor dem Tode des Kaisers wurde die Erlaubnis ertheilt, in diese von dem Rector des Löwenburg'schen Convicts geleitete Akademie auch Philosophen und Juristen aufzunehmen, doch sollten dieselben im St. Barbara-Stifte untergebracht werden. Um Platz zu schaffen, wurden die daselbst noch geführten Humanitätsclassen aufgelassen, doch erhielten die Josefinischen Handstipendisten dort nach wie vor den Unterricht in den lebenden Sprachen und den adeligen

Exercitien. Es war also jetzt die ursprüngliche Theresianische Akademie in drei Theile getheilt; zwei Theile, unter einander in organischer Verbindung und unter gemeinsamer Leitung stehend, bildeten die Theresianisch-Leopoldinische Akademie, waren aber in zwei verschiedenen Gebäuden untergebracht, während der dritte Theil, die Josefinische Lehranstalt, mit dem einen Theil der neuen Akademie dasselbe Gebäude theilte, aber sonst mit ihr keinen Zusammenhang hatte und auch einer anderen Leitung unterstand. Außerdem war der Director der Theresianisch-Leopoldinischen Akademie zugleich Director des Löwenburg'schen Convicts, welches als selbständige Anstalt fortbestand. Dass eine derartige Organisation nicht viel Gedeihliches schaffen konnte, liegt auf der Hand. Es resultierten auch thatsächlich aus ihr bald unhaltbare Zustände, so dass im Jahre 1797 der n.ö. Regierungspräsident Graf Saurau den Auftrag erhielt, dem Kaiser einen Vorschlag für die nöthig erscheinende gründliche Umgestaltung zu unterbreiten. Dieser Vorschlag gieng dahin, die Theresianische Akademie wieder in ihrer ursprünglichen Gestalt herzustellen.

Die Wiedererrichtung der Akademie erfolgte durch das Handschreiben des Kaisers Franz II. vom 9. September 1797. Die neuerstandene Anstalt wurde wieder in den Besitz ihres früheren Gebäudes, der Favorita, gesetzt. Graf Saurau wurde zum Curator, Abbé Hofstätter, der schon eine Zeit lang die Theresianisch-Leopoldinische Akademie geleitet hatte, zum Director ernannt. Es wurden zunächst alle Zöglinge dieser letztgenannten Akademie aufgenommen, ferner alle Stipendisten, welche bisher 300 fl. bezogen hatten, während die Aufnahme der übrigen allmählig erfolgte, in dem Maße als es die durch erledigte Stiftungen erzielten Ersparungen gestatteten, die Jahrespension eines Stifflings auf 400 fl. zu bringen. Die Favorita, welche, wie oben erwähnt, im Jahre 1784 der k. k. Ingenieur-Akademie übergeben worden war, musste von letzterer noch im Herbst 1797 geräumt werden, es wurden sofort die nöthigen Adaptierungen vorgenommen und schon am 1. December desselben Jahres begann der Unterricht an der neuerstandenen Theresianisch-Savoy'schen Akademie. Der Lehrplan war nach der damals geltenden staatlichen Norm eingerichtet; das Gymnasium um-

fasste, außer den für die besonderen Zwecke der Akademie errichteten Vorbereitungsclassen, die drei Grammatical- und die zwei Humanitätsclassen, die Philosophie bestand aus zwei, die juridischen Studien aus drei Jahrgängen. Außerdem wurde auf allen Stufen Unterricht in den lebenden Sprachen und in den Fächern der körperlichen Ausbildung ertheilt. Die Erziehung wurde von zwölf Präfecten geleitet; diese waren, wie die Professoren der Anstalt, theils Exjesuiten, theils weltlichen Standes.

Eine Hauptsorge des Curators Grafen Saurau gieng dahin, dass die Akademie wieder mit allen Einrichtungen versehen werde, die durch die Aufhebung vom Jahre 1784 für sie verloren gegangen waren. Die Kirche wurde neu ausgestattet, die Sammlungen durch Kauf und Schenkungen wieder errichtet, der Bibliothek flossen dank der unermüdllichen Sorge des Curators von verschiedenen Seiten bedeutende Bücherschätze zu, die Reitschule wurde restauriert und von dem Kaiser in munificenter Weise ausgestattet, der in den letzten Jahren arg vernachlässigte Garten für die Zwecke der Akademie neuerdings adaptiert und in der im Wesentlichen heute noch bestehenden Gestalt angelegt. Auch auf wirtschaftlichem Gebiete, besonders in der Verwaltung der Fondsgüter, wurde eine bedeutende Thätigkeit entwickelt. Die Anstalt hob sich immer mehr und erreichte bereits im Jahre 1801 einen Stand von 87 Stifflingen und 130 Zahlzöglingen.

Als Graf Saurau in diesem Jahre zum Gesandten am russischen Hofe ernannt wurde, folgte ihm als Curator der Akademie der Geheime Rath Freiherr von Summerau-Vogt.

Unter der Amtsführung desselben wurde 1804 die Direction der Akademie sowie die Verwaltung des Hauses den Piaristen böhmisch-mährischer Provinz übertragen. Das Akademiegebäude erfuhr durch Aufsetzung eines dritten Stockwerks auf den rechts von der Haupteinfahrt gelegenen Quertract eine nicht unwesentliche Vergrößerung. Der neue staatliche Lehrplan (derselbe, der im allgemeinen bis 1849 in Geltung blieb) trat 1805 am Gymnasium der Akademie in Kraft; durch ihn fanden die Realien und das Griechische wenigstens theilweise Berücksichtigung. Im Jahre 1810 wurden auch die juridischen Studien an der Anstalt nach der staatlichen Norm geregelt.

In ökonomischer Beziehung ist das Curatorium Summerrau besonders wichtig, indem in dieser Zeit auf den Fondsgütern Neutitschein, Dürnholz und Eggenburg umfassende Änderungen vorgenommen wurden und die bisher verpachtete Herrschaft Báltaszék in eigene Verwaltung kam. Gleichwohl verschlechterte sich die Finanzlage der Anstalt theils infolge von Transactionen, die nicht zum Vortheile der Akademie ausfielen, theils infolge der Kriegsschäden von 1805 und 1809 in bedeutendem Maße.

Als im Jahre 1817 Freiherr v. Summerrau gestorben war, blieb der Posten des Curators durch vier Jahre unbesetzt und der Director hatte den Auftrag, sich unmittelbar an den Kaiser zu wenden. Doch war Peter Bruckner, übrigens ein durch sein früheres Wirken hochverdienter Mann, schon zu alt, um diesem nun um so wichtiger und verantwortungsvoller gewordenen Amte gehörig vorstehen zu können. Es mehrten sich die Übelstände in pädagogischer und administrativer Hinsicht und erst als im Jahre 1821 August Freiherr von Herzogenberg (Beccaduc) zum Curator ernannt wurde, kam wieder ein frischer Zug in die Akademie.

Schon in den ersten Jahren der neuen Oberleitung trat ein Wechsel in der Direction ein, es wurden im Personale der Anstalt Reductionen vorgenommen, überflüssige Stellen aufgelassen und durch Vereinigung einer größeren Anzahl von Zöglingen in eine Abtheilung die Zahl der Kameraten verringert. Während auf diese Weise durch gute Verwaltung und Sparsamkeit die finanzielle Lage der Akademie sich rasch besserte, erfuhren auch die Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts die wirksamste Förderung. Im Jahre 1819 waren einige Änderungen im staatlichen Studienplan vorgenommen worden, welche auch für das Anstaltsgymnasium Geltung bekamen. Unter dem Curatorium Herzogenberg wurden für die Akademie mehrere neue Stiftungsplätze gegründet; die Bibliothek erfuhr durch die Schwandner'sche Schenkung eine namhafte Vermehrung.

Freiherr v. Herzogenberg starb im Jahre 1834.

Kurze Zeit nach dessen Tode wurde der zweite Präsident der obersten Justizstelle Ludwig Graf Taaffe zum Curator ernannt. Sein Wirken in dieser Stellung ist besonders ausgezeichnet

durch die Maßnahmen, die er traf, um das physische Wohl der Zöglinge zu fördern. 1836 wurde die Schwimmschule errichtet, 1838 der Turnunterricht eingeführt, in demselben Jahre eine Sommerreitschule errichtet und 1845 durch Adaptierung eines zweckmäßigen Locals der Fechtunterricht wesentlich gefördert. Auch in der Anlage des der physischen Erholung der Zöglinge dienenden Akademiegartens wurden in jener Zeit einige vortheilhafte Änderungen vorgenommen.

Die Administration der Fondsgüter erfuhr durch Verbesserungen in der Bewirtschaftung und besonders durch eine neue Instruction für die Rechnungslegung einen bedeutenden Aufschwung.

Nicht geringer war das Interesse, welches Graf Taaffe für die speciellen Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts in der seiner Oberleitung anvertrauten Anstalt an den Tag legte. Die vom Freiherrn von Herzogenberg aus Ersparungsrückichten angeordnete Zusammenziehung der Abtheilungen hörte wieder auf und es erfolgte 1835 eine neue Eintheilung in 14 Kamerateilen. Im Jahre 1846 wurde die Anstellung von weltlichen Juristenpräfecten genehmigt. Die Verbesserungen im Unterricht betrafen vorzugsweise die Pflege der modernen Sprachen und das Rechtsstudium. Besonders das letztere wurde durch Errichtung neuer Lehrkanzeln und durch Berufung ausgezeichnete Lehrkräfte in hervorragender Weise gefördert.

Die Stürme des Jahres 1848 blieben nicht ohne bedeutende Einwirkung auf die Akademie. Der Unterricht erfuhr eine große Störung; die ökonomische Lage gestaltete sich, indem durch die neue Ordnung der Dinge eine Änderung in den Besitzverhältnissen eintrat, äußerst ungünstig. Infolge dieser Umstände bildete die Auflösung der Theresianischen Akademie neuerlich den Gegenstand der Erwägung; indessen wurde diese Absicht bei den diesfalls geführten Verhandlungen, insbesondere dank den Bemühungen des Grafen Taaffe, wieder aufgegeben. Doch sollten die Vorlesungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften nebst denen aus einigen anderen Disciplinen, wie Landwirtschaft, Chemie, Ästhetik u. s. w. aufgelassen und ein Theil der dadurch frei werdenden Räumlichkeiten an die Universität abgegeben werden.

Nachdem das Schicksal der Anstalt fast ein Jahr hindurch in Schwebelage gewesen war, erließ die a. h. Entschließung Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef vom 29. September 1849, durch welche inbetreff der Reorganisierung der Akademie im Sinne der neuen Verhältnisse Folgendes bestimmt wurde:

1. Die Theresianische Ritterakademie hat als „Theresianische Akademie“ fortzubestehen, ist jedoch auch Nicht-Adeligen zugänglich zu machen, insofern nicht die Bestimmungen der mit dieser Akademie vereinigten Privat-Stiftungen dagegen lauten.

2. Von der Leitung der Anstalt durch die Piaristen böhmisch-mährischer Provinz hat es abzukommen und sind die bisherigen Mängel und Übelstände durch zweckmäßige Veränderungen ihrer Einrichtungen zu beseitigen.

3. Der Curatel wird bloß die Verwaltung des Vermögens unter Oberaufsicht des Ministers für Cultus und Unterricht überlassen, das Gymnasium nach Maßgabe der Räumlichkeiten auch externen Schülern zugänglich gemacht.

Durch diese Bestimmungen war für die Akademie eine neue Grundlage geschaffen, auf welcher ihre gegenwärtige Organisation beruht.

Graf Taaffe, der in schwierigen Zeitverhältnissen die Oberleitung der Anstalt in umsichtiger und thatkräftiger Weise durch 21 Jahre geführt hatte, starb am 21. December 1855.

Die Thätigkeit seines Nachfolgers, des Grafen Georg Stockau, ist besonders in ökonomischer Beziehung ausgezeichnet. Der Ertrag der Güter wurde bedeutend gehoben, die mit Servituten stark belasteten Güter Zwettl und Eggenburg zum Verkaufe bestimmt und hiefür die einleitenden Schritte unternommen. In die Zeit des Curatoriums Stockau fällt auch eine namhafte Vermehrung der Stiftungen, indem 1857 die Kaiser Franz Josef-Stiftung mit zehn Plätzen für ungarische Zöglinge, 1858 die Kronprinz Rudolf-Stiftung, ebenfalls mit zehn

Plätzen u. zw. sieben für Ungarn und Siebenbürgen, drei für Croatien und Slavonien errichtet wurde. Im Jahre 1859, beziehungsweise 1863 wurde die Stellung der weltlichen Präfecten geregelt.

Graf Stockau starb am 12. April 1865.

Am 28. April desselben Jahres wurde Seine Excellenz der Staatsminister Anton Ritter v. Schmerling zum Curator ernannt und gleichzeitig mit dieser Stellung ein bedeutend erweiterter Wirkungskreis verbunden.

Damit beginnt eigentlich für die Akademie die Gegenwart, indem der größte Theil der in der folgenden Darstellung zu besprechenden Einrichtungen, wenigstens in ihrer gegenwärtigen Form, während der Periode des Curatoriums Seiner Excellenz des Herrn Anton Ritter v. Schmerling ins Leben gerufen worden ist.

In administrativer Hinsicht ist aus dieser Zeit besonders zu erwähnen, dass im Jahre 1875 das in Ungarn gelegene Fondsgut Bättaszék in die Verwaltung der königl. ungarischen Regierung übergieng; für die Ablösungssumme, welche den Antheil der für Zöglinge aus cisleithanischen Ländern bestimmten Stiftungen ausmachte, wurde die Gutsherrschaft Řepin in Böhmen angekauft.

Im Jahre 1881 wurde die Güter-Direction, die bis dahin unmittelbar dem Curatorium unterstanden hatte, mit der Akademie-Direction vereinigt.

Das Akademie-Gebäude wurde durch Ausbau wesentlich vergrößert; im Jahre 1875 wurde zum Zwecke der Unterbringung von zwei Kameraten auf dem gegen den Garten gelegenen Längstract, im Jahre 1876 zum Zwecke der Vergrößerung der Krankenabtheilung auf dem das Hauptgebäude im Süden abschließenden Quertract ein drittes Stockwerk aufgeführt.

Im Jahre 1883/4 endlich wurde zur Unterbringung der k. u. k. Orientalischen Akademie, deren Leitung damals dem Director der Theresianischen Akademie unbeschadet der Selbständigkeit der erstgenannten Anstalt übertragen worden war, am Nordende des Akademie-Gebäudes ein großer, drei Stockwerke umfassender Quertract aufgeführt.

## II. Gegenwärtige Organisation der Theresianischen Akademie.

### 1. Allgemeine Organisation.

**Charakter und Aufgabe der Akademie.** Die Theresianische Akademie ist nach dem Wortlaute ihres Programmes „eine unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehende öffentliche Erziehungs- und Lehranstalt, welche vom Staate keine Dotation bezieht, sondern nur aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens und den Zahlungen der Zöglinge erhalten wird“.

„Sie hat die Aufgabe, ihre Zöglinge durch religiöse und sittliche Erziehung, durch Unterricht in den Volksschul-, Gymnasial- und in den rechts- und staatswissenschaftlichen Gegenständen sowie durch eine allgemeine höhere Bildung für die verschiedenen Berufszweige des öffentlichen Lebens vorzubereiten, insbesondere aber für den Staatsdienst Männer heranzubilden, welche die öffentlichen Geschäfte mit Einsicht und Rechtschaffenheit zu führen befähigt sind.“

**Curatorium.** Die oberste Leitung der Anstalt ruht in den Händen eines von Sr. Majestät ernannten Curators, dessen Wirkungskreis durch die Allerhöchste Entschliebung vom 8. Februar 1867 normiert wurde.

**Königl. ungarischer Regierungs-Commissär.** Inbetreff der Angelegenheiten der Zöglinge ungarischer Nation ist von der königl. ungar. Regierung ein ständiger, in Wien domicilirender Commissär derselben bestellt, dem insbesondere die Oberaufsicht über den Unterricht, der an der Anstalt aus den ungarischen Disciplinen ertheilt wird, zusteht.

**Direction.** Die gesammte pädagogische, didaktische und administrative Leitung, inbegriffen die Verwaltung der zur Akademie gehörigen Güter, obliegt dem von Sr. Majestät ernannten Akademie-Director.

Als Vice-Director der Akademie fungiert der Director des von der Anstalt erhaltenen öffentlichen Gymnasiums.

Lehr-, Erziehungs- und ärztliches Personale. Der Gymnasialunterricht wird von der für öffentliche Gymnasien normierten Anzahl von Gymnasial-Professoren ertheilt. Zur Ertheilung des außerhalb des Gymnasial-Lehrplanes stehenden „akademischen“ Unterrichts (s. u.) werden von der Akademie-Direction Lehrer in entsprechender Anzahl bestellt.

Die specielle Aufgabe der Erziehung obliegt den 20 Präfecten (2 Juristen- und 18 Gymnasialpräfecten), an deren Spitze der Oberpräfect steht.

Mit der Wahrnehmung aller hygienischen Angelegenheiten sowie mit der unmittelbaren Leitung der Krankenabtheilung ist ein Chefarzt betraut, welchem zwei Hausärzte unterstehen.

Verwaltung. Behufs Durchführung der Administration, insbesondere der Vermögensverwaltung (einschließlich der der Akademie incorporierten Stiftungen) ist dem Akademiedirector die Amtskanzlei untergeordnet, an deren Spitze ein Amtsverwalter steht. Mit der Amtskanzlei verbunden ist die akademische Hauptcassa. In diese fließen sämmtliche an die Akademie zu entrichtenden Zahlungen; durch sie erfolgen alle Zahlungen die von der Anstalt zu leisten sind.

Die Akademie besitzt ferner ein eigenes Rechnungsdepartement, welchem die Prüfung der gesammten Geldgebarung der Anstalt nach den diesbezüglichen staatlichen Vorschriften u. zw. unter Controle der Staatsverwaltung zusteht.

Die Aufsicht über den baulichen Zustand und die Instandhaltung des Akademiegebäudes obliegt dem an der Akademie angestellten Ingenieur.

Die Lieferung sämmtlicher von Seite der Anstalt den Angehörigen des Hauses (Zöglingen wie Functionären) beizustellenden Artikel wird durch ein eigenes Ökonomat besorgt; an der Spitze desselben steht der Hausökonom, welchem auch die Aufsicht über das Dienerpersonal obliegt.

Mit der Verwaltung der Fondsgüter der Akademie sind Gutsverwalter betraut, welche der Güterdirection unterstehen. Der Chef der letzteren ist der Akademie-Director.

Die definitiv angestellten Gymnasialprofessoren, Präfecten, Ärzte und Verwaltungsbeamten bekleiden systemisierte, mit An-

spruch auf Ruhegehalt verbundene Stellungen. Die Rangklasseneintheilung der Functionäre der Akademie entspricht der für gleiche oder analoge Stellungen im Staatsdienste geltenden Norm.

**Zöglinge.** Die Zöglinge der Akademie sind theils Stiftlinge, welche aus den bestehenden Stiftungen erhalten werden, theils Zahlzöglinge.

Die Stiftplätze, deren Zahl 178 beträgt, werden theils von Sr. Majestät dem Kaiser und König, theils von dem souveränen Fürsten von und zu Liechtenstein, theils von besonderen Behörden oder Privaten verliehen. Die Aufnahmebedingungen für Stiftlinge gehen aus den Bestimmungen der einzelnen Stiftungen hervor (s. u. Stiftungen).

Die Bedingungen für die Aufnahme der Zahlzöglinge, welche durch das Curatorium der Akademie erfolgt, sind im allgemeinen folgende: Nachweis des Normalalters zwischen 8 und 12 Jahren und Beibringung der für die Aufnahme in öffentliche Schulen allgemein vorgeschriebenen Zeugnisse nebst einem besonderen Nachweis der physischen Eignung für die Erziehung in einem Internat. Der Nachweis eines bestimmten Religionsbekenntnisses oder des Adels ist für die Aufnahme als Zahlzögling nicht erforderlich. Die Überschreitung der oben bezeichneten Altersgrenze von 12 Jahren kann in berücksichtigungswürdigen Fällen nachgesehen werden.

Die Jahrespension für einen Zahlzögling beträgt 1500 fl. Ausländer haben außerdem einen Regiekostenbeitrag von 500 fl. zu entrichten. Für jeden neueintretenden Zögling ist ein einmaliger Equipierungsbeitrag von 220 fl. zu zahlen.

Sämmtliche Zöglinge haben in gleicher Weise an allen an der Akademie bestehenden Einrichtungen der Erziehung und des allgemeinen Unterrichts theil.

Den letzteren erhalten sie an dem von der Akademie unterhaltenen Gymnasium, beziehungsweise an den Vorbereitungsclassen; zum Zwecke der gemeinsamen Erziehung werden die Zöglinge der Vorbereitungs- und der Gymnasialclassen nach den Altersstufen und Schulclassen in Abtheilungen (Kameraten) gereiht, deren jede ungefähr 20 Zöglinge zählt. Die Rechtshörer, welche die Vorlesungen an der Wiener Universität besuchen,

sind in einer besonderen Abtheilung vereinigt, in welcher sie eigene Zimmer bewohnen. Die Zöglinge erhalten von Seite der Anstalt volle Verpflegung und ärztliche Behandlung und werden mit allen Erfordernissen, wie Kleidung, Wäsche, Lehrbücher, Schreibrequisiten u. s. w. ausgestattet. Die Herbstferien bringen sie programmäßig im Elternhause zu.

Sowohl die Stiftlinge, wie die Zahlzöglinge können nur bis zur Vollendung des zweiten juristischen Jahrgangs in der Akademie verbleiben. Mit diesem Zeitpunkte haben die Zahlzöglinge aus der Anstalt auszutreten, die Stiftlinge aber werden behufs Erfüllung ihrer Wehrpflicht als Einjährig-Freiwillige sowie weiters behufs Fortsetzung ihrer juristischen Studien nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften beurlaubt.

Aus den Zöglingen der Theresianischen Akademie werden die k. u. k. Edelknaben entnommen. Ihre Zahl beträgt 30. Sie werden auf Grund eines bestimmten Adelsnachweises und eines tadellosen Verhaltens über Antrag des k. u. k. Oberstallmeisteramts von Sr. Majestät ernannt. Sie bekleiden ihre Function, solange sie Zöglinge der Akademie sind, und unterstehen inbezug auf ihre besonderen Verpflichtungen, nämlich der Dienstleistung bei Hofsfeierlichkeiten, den Anordnungen des Oberstallmeisteramtes, welches für sie behufs Unterweisung in ihrem Dienste einen Beamten als Hofmeister bestellt.

## **2. Unterricht, Erziehung, Gesundheitspflege und Ökonomisches.**

### **A. Unterricht.**

Studienordnung der Juristenabtheilung. Da die Juristen nach der gegenwärtigen Organisation der Akademie die Vorlesungen an der Wiener Universität, an welcher sie als ordentliche Hörer inscribiert sind, besuchen und daselbst ihre Prüfungen abzulegen haben, beschränkt sich der ihnen an der Akademie ertheilte Unterricht auf Colloquien, die für sie zur Unterstützung in ihren Studien von den Juristenpräfecten, nach Bedarf auch von auswärtigen Rechtslehrern, regelmäßig abgehalten werden. Diese Colloquien umfassen:

Im 1. Jahrgange: Encyclopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, römisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte;

im 2. Jahrgange: Römisches Recht, Kirchenrecht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.

Für die Rechtshörer ungarischer Staatsangehörigkeit ist ferner eine obligate akademische Vorlesung über ungarische Geschichte (Staatsrecht) eingeführt.

Der Besuch der Colloquien ist für alle Juristen obligat; dieselben haben über den behandelten Lehrstoff in zweimonatlichen Intervallen vor dem Akademie-Director eine Prüfung abzulegen.

Außerdem genießen die Juristen an der Anstalt regelmäßigen Unterricht in der französischen Sprache, welcher für sie, wie alternativ jener aus der englischen oder italienischen Sprache, obligat ist; ferner sind sie zur Theilnahme am Reit-, Turn- und Fechtunterricht verpflichtet.

Für die Zöglinge, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, wird auch während der Zeit ihrer juridischen Studien der Unterricht in den betreffenden Nationalsprachen (s. u. „akademischer Unterricht“) fortgesetzt.

Gymnasium. Alle Zöglinge der Theresianischen Akademie (vereinzelte Ausnahmefälle abgerechnet, in welchen für ausländische Zöglinge aus besonderen Rücksichten ein eigener Lehrplan festgesetzt wird) besuchen auf der Stufe des Mittelschulunterrichts das Gymnasium der Anstalt.

Dasselbe hat den Charakter eines öffentlichen Gymnasiums d. h. eines solchen, dessen Zeugnissen Staatsgiltigkeit zukommt. Es wird, wie alle Einrichtungen der Akademie, ohne Subvention von Seite des Staates aus den eigenen Mitteln der Anstalt erhalten. Die Ernennung des Directors, der zugleich Vice-Director der Akademie ist, erfolgt durch Se. Majestät den Kaiser, die übrigen Lehrkräfte ernennt der Curator der Akademie nach Einholung der Zustimmung des h. Unterrichtsministeriums, die Professoren der ungarischen Fächer (s. u.) über Vorschlag der k. ung. Regierung.

Der Lehrkörper besteht aus dem Director, aus der für öffentliche Gymnasien normierten Anzahl von Professoren für den allgemeinen obligaten Unterricht, ferner aus drei Professoren für den obligaten Unterricht in der ungarischen Sprache und Literatur sowie in der Geschichte und Geographie Ungarns, aus drei Lehrern der Vorbereitungsclassen und aus sechs Hilfslehrern.

Den Unterricht am Anstaltsgymnasium genießen außer den internen Zöglingen der Akademie auch externe Schüler, deren Aufnahme nach Maßgabe des verfügbaren Raumes erfolgt.

Der Lehrplan wie die gesammte Einrichtung des Gymnasiums ist genau den diesbezüglichen staatlichen Normen entsprechend.

Eine besondere Einrichtung aber, die außer diesem kein anderes österreichisches Gymnasium besitzt, bildet der Unterricht aus der ungarischen Sprache und Literatur sowie aus der Geschichte und Geographie Ungarns, welcher auf Grundlage des zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung getroffenen Übereinkommens vom 29. November 1875 organisiert wurde. Der Besuch dieses Unterrichts ist für alle Stifflinge ungarischer Nationalität, ferner für alle anderen ungarischen Zöglinge, die sich dereinst dem ungarischen Staatsdienst widmen sollen, obligat und bezüglich der Wirkungen der Censur den übrigen obligaten Gymnasial-Gegenständen vollkommen gleichgestellt. Der ungarische Unterricht untersteht der periodischen Inspection des oben erwähnten ständigen Vertreters der königl. ungarischen Regierung; außerdem fungiert bei der Maturitätsprüfung aus den ungarischen Fächern ein von dem h. königl. ungarischen Ministerium für Cultus und Unterricht speciell hiezu delegierter Commissär. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die Theresianische Akademie die einzige Anstalt Österreich-Ungarns ist, an welcher Maturitätszeugnisse erworben werden können, die für beide Reichshälften Staatsgiltigkeit besitzen.

Eine von der allgemeinen Gymnasialeinrichtung abweichende Eigenthümlichkeit des Anstaltsgymnasiums besteht auch darin, dass mit demselben zwei Vorbereitungsclassen verbunden sind. Diese dienen hauptsächlich dem Zwecke, Zöglingen, welche

das für Gymnasien gesetzlich geforderte Alter noch nicht erreicht haben oder eine unzureichende Vorbildung, besonders in der deutschen Sprache, besitzen, für den Eintritt in das Gymnasium vorzubereiten.

Den akatholischen Schülern wird der Religionsunterricht an dem Anstaltsgymnasium ertheilt u. zw. durch je einen Lehrer in der evangelischen Religion Helvetischer Confession, in der evangelischen Religion Augsburgischer Confession und in der griechisch-orientalischen Religion.

**Akademischer Unterricht.** Unter diese Bezeichnung fällt der zum Zwecke einer universellen Ausbildung den internen Zöglingen der Akademie ertheilte Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche für den allgemeinen Lehrplan öffentlicher Gymnasien nicht obligat sind.

Er umfasst den Unterricht in den österreichischen Nationalsprachen, ferner im Französischen, Englischen und Italienischen, in der Musik, Stenographie, im Freihandzeichnen, im Turnen, Tanzen, Reiten, Fechten, Exercieren, Schwimmen und endlich den Handfertigkeitsunterricht.

1. **Die österreichischen Nationalsprachen:** Böhmisches, Polnisches, Italienisches, Kroatisches, Slovenisches und Rumänisches. Für jede dieser Sprachen ist ein Lehrer bestellt, der den Unterricht in zwei oder drei Cursen ertheilt. Der Lehrplan umfasst Grammatik, Lectüre, Literaturgeschichte und Conversation. Da die Anstalt strenge darauf sieht, dass jeder Zögling die Sprache, welche er vor seinem Eintritt in die Akademie als Muttersprache gesprochen hat, auch während seines Aufenthalts in der Anstalt unablässig pflege, ist für alle Zöglinge, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, der Besuch des Unterrichts in der betreffenden Landessprache unter allen Umständen obligat. Außerdem nehmen an diesem Unterricht auch solche Zöglinge theil, für welche mit Rücksicht auf ihren künftigen Beruf oder auf ein specielles Bedürfnis die Erlernung einer bestimmten österreichischen Nationalsprache von Seite ihrer Eltern gewünscht wird.

2. **Französisch.** Der Besuch des Unterrichts in der französischen Sprache ist für die Zöglinge aller Classen aus-

nahmslos obligat. Das Lehrziel ist möglichst vollständige Aneignung der Sprache, Gewandtheit in der Ausarbeitung leichter Aufsätze, Bekanntschaft mit einer Auswahl gediegener Werke der Literatur, Kenntnis der wichtigsten Capitel der Literaturgeschichte. Der Unterricht umfasst einen Anfängercurs für diejenigen Zöglinge, welche mit mangelhafter Kenntnis des Französischen in eine höhere Classe des Anstaltsgymnasiums eintreten und rasch mit den Elementen der Sprache vertraut gemacht werden sollen, um weiterhin dem Unterricht in der Abtheilung ihrer Classe (die Curse sind nach den Gymnasialclassen eingetheilt) folgen zu können, ferner in systematischer Stufenfolge je einen Cours (beziehungsweise zwei Parallel-Curse) für jede Classe u. zw. in den Vorbereitungsclassen zu zwei Stunden, in der 1. bis incl. 6. Classe zu drei Stunden, in der 7. und 8. Classe zu zwei Stunden wöchentlich.

3. Englisch und 4. Italienisch. Der Unterricht aus diesen beiden Sprachen (nach Wahl entweder der einen oder der anderen) ist für alle Zöglinge des Obergymnasiums obligat, und es können nur diejenigen davon befreit werden, welche zur Erlernung des Ungarischen oder einer österreichischen Landessprache (s. o.) verpflichtet sind. Außerdem besteht für das Englische wie für das Italienische je ein Conversations-Cours, an welchem jene Zöglinge des Untergymnasiums theilnehmen, die bei ihrem Eintritte in die Akademie der betreffenden Sprache bereits mächtig sind und darin in fortwährender Übung erhalten werden sollen.

Der Unterricht in mehreren der modernen Sprachen (insbesondere der des Französischen) untersteht der fachmännischen Aufsicht eines hiezu bestellten Inspectors.

5. Musik. Als Grundlage der musikalischen Bildung wird der Gesang betrachtet; es ist daher der Unterricht aus demselben für alle Zöglinge, die nicht dafür vollkommen ungeeignet erscheinen, obligat. Er besteht aus zwei Cursen.

Der Clavier- und Violin-Unterricht (ausnahmsweise auch der Unterricht in anderen Instrumenten) wird den Zöglingen nur auf besonderen Wunsch und auf Kosten der Eltern ertheilt, welche aus der Reihe der von der Akademie bestellten Musiklehrer die Wahl treffen können.

*Der gesammte Musikunterricht* untersteht der fachmännischen Aufsicht eines *Inspectors*, der die *Einhaltung des Lehrplanes*, in welchem die *classische Musik* grundsätzlich vorzugsweise berücksichtigt ist, überwacht und bezüglich der *Fort-schritte der einzelnen Schüler* periodische Prüfungen vornimmt.

6. *Stenographie*. Der Unterricht aus *Stenographie* ist nicht obligat; er wird den *Zöglingen* der 6., 7. und 8. *Gymnasial-classe* in zwei *Abtheilungen* ertheilt.

7. *Zeichnen*. Der *Zeichenunterricht* ist für alle *Zöglinge* bis einschließlich der 5. *Classe* obligat; er wird von einem *Lehrer* in *Abtheilungen*, die aus je zwei *Kameraten* gebildet sind, ertheilt.

8. *Turnen*. Der *Turnunterricht* ist für alle *Zöglinge* obligat; er wird von zwei *Lehrern* in *Abtheilungen*, die aus je zwei *Kameraten* gebildet sind, ertheilt.

9. *Tanzen*. Der *Tanzunterricht*, welcher für alle *Zöglinge* bis einschließlich der 6. *Classe* obligat ist, findet in *Abtheilungen*, die aus je einer *Kamerate* gebildet sind, während des I. *Semesters* statt.

10. *Reiten*. Daran nehmen *Theil* die *Edelknaben* des *Obergymnasiums* und alle *Zöglinge* der 7. und 8. *Classe*. Der Unterricht findet in mehreren *Abtheilungen* statt, die nach *Maß-gabe* der verfügbaren *Pferde* gebildet werden.

11. *Fechten*. Der *Fechtunterricht* ist obligat für alle *Zöglinge* der 7. und 8. *Classe*; er wird in zwei *Abtheilungen* (*Stock- und Säbelfechten*) zu je zwei *Stunden* wöchentlich ertheilt.

12. *Exercieren*. Die *Theilnahme* am *militärischen Exercieren* ist für alle *Zöglinge* bis einschließlich der 6. *Classe* obligat. Dasselbe findet in drei *Abtheilungen* zu zwei oder drei *Kameraten* in je 1 bis 2 *Stunden* wöchentlich statt.

13. *Schwimmen*. Der *Schwimmunterricht* ist für alle *Zöglinge* bis zur *bestandenenen Freiprobe* obligat.

14. *Handfertigkeitunterricht*. Derselbe, 1889 in der *Akademie* eingeführt, verfolgt den *Zweck*, den *Zöglingen* einerseits eine gewisse *manuelle Geschicklichkeit* und genauere *Kenntnis* der zu bearbeitenden *Materialien* beizubringen, andererseits sie in einer ihr *Interesse anregenden Weise*, und zwar mit

steter Beziehung auf das durch den Schulunterricht Erlernte zu beschäftigen. Er wird während der Wintermonate erteilt und zwar von vier Fachlehrern in vier Stunden wöchentlich (an zwei Tagen zu je zwei Stunden) und umfasst die Unterweisung im Tischlern, Holzschnitzen, Modellieren (in Thon und Gips) und Cartonnagearbeiten. Der Handfertigkeitsunterricht, welcher durch einen besonderen Lehrplan sammt Werkstätten-Ordnung geregelt wird, ist nicht obligat, doch ist der Besuch desselben ein sehr reger; es nahmen im vergangenen Winter ungefähr hundert Zöglinge daran theil.

Während des Unterrichtes in der Mehrzahl der eben bezeichneten Fächer ist ein Präfect anwesend, der, unbeschadet der Wirksamkeit des betreffenden Fachlehrers, denselben in der Aufrechterhaltung der Disciplin zu unterstützen hat.

### B. Erziehung.

Da es nicht möglich ist, die zahlreichen und mannigfaltigen, der Erziehung im engeren Sinne dienenden Einrichtungen der Akademie in dem Rahmen der vorliegenden Schrift im einzelnen zu erörtern, mögen nur einige Gesichtspunkte und die ihnen entspringenden Maßnahmen hervorgehoben werden, die zur Charakterisierung der Organisation der Anstalt beizutragen geeignet sind.

Es gilt in der Akademie als Maxime: Gleichförmigkeit der Erziehung bei möglichster Individualisierung, nämlich strenge Einheitlichkeit in bezug auf die allgemeine Ordnung und die leitenden Grundsätze bei möglichster Rücksichtnahme auf die Körper-, Gemüths- und Geistesanlagen der einzelnen Zöglinge.

Wenn die meisten Internate in der Einheitlichkeit der Erziehung sich mehr oder weniger die Grenze ihrer planmäßig wirkenden Thätigkeit setzen müssen, ist die Theresianische Akademie infolge ihrer Organisation in der Lage, auch eine weitgehende Individualisierung, also Erziehung im eigentlichen Sinne, erfolgreich durchzuführen.

Die sämmtlichen Zöglinge der Gymnasial- und der Vorbereitungsklassen sind in der Weise in Kameraten einge-

theilt, dass sich in jeder einzelnen Abtheilung Zöglinge aus derselben Classe (ausnahmsweise aus zwei aufeinander folgenden Classen) befinden. Jede solche Kamerate bildet in ihrer äußeren und inneren Einrichtung ein einheitliches Ganze und ist der Leitung eines Präfecten übergeben, der innerhalb des Rahmens der Hausordnung und der an der Anstalt allgemein geltenden pädagogischen Grundsätze sein Amt mit eigener Verantwortlichkeit versieht. Dadurch, dass jedem Präfecten nicht mehr als ungefähr zwanzig Zöglinge anvertraut sind, die er in der Regel bis zum Austritt aus dem Gymnasium fortführt, ist es ihm möglich, einen über die bloße Aufsicht weit hinausgehenden erzieherischen Einfluss auszuüben und die Individualität jedes Zöglings, seine besonderen Anlagen und ihre eigenartige Entwicklung nach der körperlichen, moralischen und intellectuellen Seite unablässig zu beobachten und zu berücksichtigen.

Einen wichtigen Theil der erzieherischen Aufgabe der Akademie bildet die Pflege der Religiosität. Sie findet ihren Ausdruck in der allgemeinen Richtung der Erziehung, im besonderen in der strengen Einhaltung der vorgeschriebenen Andachtsübungen, in der stetigen Überwachung, dass dieselben mit Ernst und der ihnen zukommenden Würde verrichtet werden, und nicht zum geringsten Theile auch in der sorgfältigen Auswahl, welche die Lectüre der Zöglinge erfährt.

Dies gilt sowohl hinsichtlich der katholischen Zöglinge, welche die bei weitem größte Zahl bilden, als auch hinsichtlich der nicht-katholischen Zöglinge.

Nebst dem für das Gymnasium gesetzlich vorgeschriebenen Sonntagsgottesdienst wird für die katholischen Zöglinge auch an einzelnen Wochentagen (außer in den kälteren Monaten des Jahres) die heilige Messe gelesen. Das Morgen- und Abendgebet wird von den Zöglingen in der Kamerate gemeinsam verrichtet. An den Vigilien und Trauermessen, die stiftungsmäßig für den Kaiser Karl VI., die Kaiserin Maria Theresia und den Kaiser Franz II. abgehalten werden, nehmen die katholischen Zöglinge regelmäßig Theil. Zur Beichte und Communion gehen sie dreimal im Jahre.

Für die protestantischen Zöglinge Augsburger und Helvetischer Confession wird der sonntägliche

Gottesdienst in einem Lehrzimmer des Anstaltsgymnasiums abgehalten; zum feierlichen Gottesdienst am Reformationsfeste, zu Ostern und zu Pfingsten werden sie von ihren Religionslehrern in eine der evangelischen Kirchen der Stadt geführt.

Die Zöglinge griechisch-orientalischer Religion besuchen an allen Sonntagen und an den hohen Festtagen ihres Kirchenjahres unter Aufsicht eines Praefecten den Gottesdienst in ihrer Kirche im ersten Bezirke Wiens.

Was endlich die mohamedanischen Zöglinge der Akademie betrifft, so wird auch auf sie von Seite der Anstalt inbezug auf Pflege der Religiosität die entsprechende Rücksicht genommen, indem ihnen auf Wunsch ihrer Eltern Unterweisung im Koran ertheilt und grundsätzlich für die ihnen aus rituellen Gründen gebotene Enthaltung von gewissen Speisen Sorge getragen wird.

Wie an allen österreichischen Erziehungsanstalten bildet auch an der Theresianischen Akademie die Pflege des Patriotismus ein hervorragendes Princip, und es bietet hiefür kaum eine zweite Anstalt eine gleich günstige Stätte. Kaiserlicher Huld ihre Entstehung verdankend und von ihr durch anderthalb Jahrhunderte unablässig beschirmt, im Besitz von ehrenvollen Traditionen und von großen patriotischen Vorbildern, wie sie die Akademie an Männern hat, die aus ihr hervorgegangen oder leitend an ihrer Spitze gestanden sind, ist dieselbe ganz besonders zur Pflege des dynastischen Gefühls und wahrer Vaterlandsliebe berufen. Ein Umstand, der gerade hiefür besonders günstig ist, besteht auch darin, dass infolge der Bedingungen der mit der Anstalt verbundenen Stiftungen dieselbe aus sämtlichen Nationen Österreich-Ungarns Zöglinge erhält, welche bei aller Verschiedenheit in Muttersprache und Stammesart hier zu gleicher Treue und Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus und an das große gemeinsame Vaterland erzogen werden.

Dieser patriotischen Richtung der Erziehung entsprechend werden alle Gelegenheiten wahrgenommen, die geeignet sind, das Vaterlandsgefühl der Jugend wachzurufen und zu stärken. Hieher gehören die in der Akademie mit besonderer Feierlichkeit begangenen Feste der Namensstage Ihrer Majestäten

des Kaisers und der Kaiserin und anderer Gedenktage der a. h. Dynastie, die Bethheiligung an außerhalb der Akademie stattfindenden patriotischen Feierlichkeiten (wir erwähnen aus den letzten Jahren nur die Feier der Enthüllung des Kaiserin Maria Theresia-Monuments und des Feldmarschall Radetzky-Monuments), ferner die am Schlusse jedes Schuljahres wiederkehrende Feier der Vertheilung der durch die besondere Huld Sr. Majestät für die würdigsten Zöglinge der Akademie gestifteten Kaiserpreise. Dem Zwecke der Pflege der Vaterlandsliebe dient auch die häufige Vertheilung von patriotischen Werken an die Zöglinge und die stetige Bedachtnahme, die bei der Auswahl der Lectüre besonders in dieser Hinsicht geübt wird.

Einen in der Organisation der Anstalt gelegenen und in ihr planmäßig durchgeführten Grundsatz bildet das intensive Zusammenwirken von Erziehung und Unterricht.

Das Gymnasium ist, wie oben gesagt, wohl ein öffentliches, doch ein Bestandtheil der Akademie und zur Erreichung der Zwecke derselben mit ihr solidarisch verbunden. Der Lehrkörper ist daher verpflichtet, die planmäßige und einheitliche Durchführung der der Akademie gestellten Aufgabe in seinem Wirkungskreise zu unterstützen, während der Praefectenkörper seinen im engeren Sinne erzieherischen Einfluss und die ihm zu Gebote stehenden Mittel auch besonders zur Förderung des Unterrichts anzuwenden hat. Der amtliche Verkehr, der zu diesem Zwecke durch ein die beiden Körperschaften in gleicher Weise verpflichtendes a. h. genehmigtes Normale von 1868 gefordert wird, gestaltet sich thatsächlich zu einem fortwährenden und freundschaftlich-collegialen, welcher das so wichtige Zusammenwirken von Erziehung und Unterricht in hohem Grade fördert. Abgesehen von diesem steten persönlichen und mündlichen Verkehr, der zwischen den Professoren und Praefecten besteht, werden die letzteren durch die ersteren auch mittelst eines für jede Kamerate angelegten Katalogs (solche Kataloge sind auch für den oben besprochenen akademischen Unterricht eingeführt) von den Schulleistungen der ihnen anvertrauten Zöglinge, besonders auch von einem etwaigen Mangel an Aufmerksamkeit oder einem ungehörigen Betragen während der Unterrichtsstunden,

täglich benachrichtigt und dadurch in den Stand gesetzt, die ihnen nöthig erscheinenden Maßnahmen zu treffen und besonders in den unteren Classen die schwächeren Zöglinge auch in den Studien erfolgreich zu unterstützen.

Das principielle Zusammenwirken von Erziehung und Unterricht findet auch in der Fixierung des Wirkungskreises der leitenden Persönlichkeiten seinen Ausdruck, indem einerseits der Gymnasial-Director zugleich Vicedirector der Akademie ist, mithin nebst der Leitung des Unterrichts sich auch mit allen die Erziehung im engeren Sinne betreffenden Angelegenheiten zu beschäftigen hat, andererseits dem Akademie-Director als Leiter der ganzen Anstalt auch bezüglich des mit der Akademie verbundenen Gymnasiums — unbeschadet der für die Leitung und Beaufsichtigung desselben als einer öffentlichen Lehranstalt bestehenden allgemeinen Normen — ein bestimmter, durch die a. h. EntschlieÙung von 1868 festgesetzter Wirkungskreis eingeräumt ist. Unter anderem steht dem Akademie-Director das Recht zu, dem Gymnasialunterricht sowie den Conferenzen des Lehrkörpers beizuwohnen. Die Semestralzeugnisse jener Gymnasialschüler, die interne Zöglinge der Akademie sind, werden auch von dem Akademie-Director unterzeichnet.

Ein wichtiger Grundsatz liegt in dem Bestreben der Akademie, ihren Zöglingen eine möglichst universelle Ausbildung zu geben.

Geleitet von der Anschauung, dass das eigentlich Wertvolle, das die Erziehung anstrebt, die Bildung des Herzens und Geistes, an Bedeutung nicht verliert sondern nur gewinnt, wenn es sich mit guten äußeren Formen, mit gewandtem und sicherem Auftreten vereint, betrachtet es die Anstalt als ihre Aufgabe, nach dem eben angedeuteten Gesichtspunkte, der, wie ausdrücklich bemerkt werden soll, mit Mode, Äußerlichkeit und weltlichem Sinn nichts zu thun hat, ihre Zöglinge durch Vermittlung einer universellen Bildung nicht bloß zu sittlich guten und wissenschaftlich unterrichteten, sondern auch zu Männern zu erziehen, die den Forderungen, welche eine höhere gesellschaftliche Cultur und das öffentliche Leben stellen, nach allen Richtungen zu entsprechen vermögen.

Diesem Zwecke dient außer der nach dieser Richtung beständig wirkenden, unmittelbaren Einflussnahme der erzieherischen Thätigkeit besonders auch der oben besprochene, neben dem Gymnasialunterricht niemals vernachlässigte akademische Unterricht, der sich auf die Unterweisung in verschiedenen Fertigkeiten und in den lebenden Sprachen, ferner auf die körperliche Ausbildung mit Rücksichtnahme auf physische Kräftigung, gute Haltung und schickliches Auftreten bezieht.

Hier sei es auch gestattet, der allerdings zum Theil die Hygiene betreffenden, doch auch erzieherisch in hohem Grade wichtigen Pflege der Jugendspiele zu gedenken, die gegenwärtig infolge der diesfalls von Seite des h. Unterrichtsministeriums getroffenen Verfügungen eine allgemeine Schuleinrichtung geworden sind und an unserer Anstalt dank den in dieser Beziehung sehr günstigen Verhältnissen derselben besondere Berücksichtigung erfahren.<sup>1)</sup>

Eine in der Akademie planmäßig durchgeführte Einrichtung besteht darin, dass sie den Verkehr der Zöglinge mit ihren Angehörigen, soweit es die allgemeine Ordnung zulässt, fördert und dadurch dem sonst mit der öffentlichen Erziehung verbundenen Nachtheil, dass die jungen Leute dem wohlthätigen Einfluss der Familie entzogen werden, vorzubeugen sucht.

Die Zöglinge dürfen an allen Sonn- und Feiertagen und an allen übrigen Ferialtagen der Akademie von ihren Angehörigen und auch von anderen Personen, welche hiezu von den Eltern ermächtigt sind, zwischen 11 und 1 Uhr besucht werden. An gewissen, für die Dauer des ganzen Schuljahres im Vorhinein bestimmten Tagen dürfen sie die Zeit von 11 Uhr vormittags bis  $\frac{3}{4}$  8 Uhr abends (in den Sommermonaten bis  $\frac{3}{4}$  9 Uhr) gegen besondere Einladung bei ihren Angehörigen zubringen, bei denselben „ausspeisen“, wie der in der Anstalt seit Alters hiefür übliche Ausdruck lautet. Die Anzahl dieser „Ausspeisetage“,

---

<sup>1)</sup> Eine Mittheilung der zum Zwecke der Einführung der Jugendspiele von der Akademie-Direction getroffenen Anordnungen sowie eine detaillierte Übersicht über die in der Akademie eingeführten Spiele findet sich im Anhang zum „Jahresbericht des Gymnasiums der k. k. Theresianischen Akademie für das Schuljahr 1891“.

welche gleichzeitig auch einen Ansporn für gutes Verhalten und Fleiß bilden sollen, hängt für den Einzelnen von dem bei der letztvergangenen Classifications-Conferenz constatirten Ergebnis ab, durch welches sämmtliche Zöglinge für die Dauer einer Censurperiode in drei Kategorien, Vorzugsschüler, Schüler erster und zweiter Fortgangsclassen, eingereiht werden.

Ein Mittel, die Zöglinge in fortwährender Verbindung mit dem Familienleben zu erhalten, besteht auch darin, dass allen die Verpflichtung auferlegt wird, ihren Angehörigen, sofern sie nicht in Wien wohnen, regelmäßig (mindestens einmal in der Woche) Nachricht zu geben, dass aber diese Correspondenz, damit der trauliche Verkehr mit dem Elternhause in keiner Weise beschränkt werde, bezüglich ihres Inhalts nicht der Beaufsichtigung von Seite der Anstalt unterliegt.

Die kleinen Ferien (zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten) bringen die Zöglinge, wenn nicht ausnahmsweise aus pädagogischen Gründen eine besonders empfindliche Strafe nothwendig erscheint, regelmäßig, die Herbstferien ausnahmslos bei ihren Angehörigen zu.

Um das ersprißliche Zusammenwirken der Anstalt mit der Familie zu fördern, werden die Eltern fortwährend über das Verhalten und die Studienfortschritte ihrer Söhne im Laufenden erhalten. Gelegentlich der in jeder Woche einmal gestatteten Besuche der Angehörigen werden denselben bereitwillig alle gewünschten Auskünfte ertheilt, über das Verhalten und die Studienfortschritte wird in den Mittheilungen über das Ergebnis jeder Schulconferenz und außerdem in wöchentlichen Ausweisen — für die Zöglinge des Untergymnasiums allgemein, für die des Obergymnasiums auf Wunsch der Eltern — Nachricht gegeben. Über jedes wichtigere einen Zögling betreffende Vorkommnis, besonders auch über jede Erkrankung, die dessen Aufnahme in die Krankenabtheilung nothwendig macht, wird den Angehörigen von Seite der Anstalt sogleich Bericht erstattet.

Zur Charakterisierung der Organisation der Akademie ist es nothwendig, auch über Disciplin und Strafmittel zu sprechen und den Ton zu kennzeichnen, der in dieser Beziehung

in der Anstalt herrscht. Wenn auch die Erziehung an derselben sich nach ihrem leitenden Grundsatz bestrebt, eine individuelle zu sein und die in Offenheit, Ehr- und Pflichtgefühl gegründete wahre Charakterbildung sich zum höchsten Ziele setzt, kann sie doch als eine gemeinsame einer strengen Disciplin nicht entbehren. Diese findet ihren Ausdruck in der genauen Handhabung einer festgefügtten Hausordnung und in der unbedingten Geltendmachung der erzieherischen Autorität. Wenn diese letztere auch, wo es noth thut, unbeugsam ist, hat sie doch nichts von Härte an sich, indem sie von den Zöglingen Unterordnung nicht bloß verlangt, sondern dieselbe durch eine in der Sache strenge, aber in der Form wohlwollende Führung, durch eine beständige Aufsicht, deren dienstliche Strenge durch ungewungenen privaten Verkehr gemildert ist, an Pflichtmäßigkeit zu gewöhnen sucht. In den Fällen allerdings, in welchen trotzdem eine grobe Störung der Ordnung oder Verletzung von Pflichten zu Tage tritt, kommen Strafen zur Anwendung, die naturgemäß von leichteren zu empfindlicheren fortschreiten, und unter Umständen, besonders bei Widersetzlichkeit oder bei schlechtem Einfluss des Einzelnen auf eine ganze Abtheilung, sehr strenge werden. Körperliche Strafen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Gewöhnlich bestehen die leichteren Strafen bei kleineren Zöglingen in kürzer oder länger dauernder Absonderung, d. i. Verbot des Verkehrs mit den Kameraden während der Erholungszeit, die empfindlicheren auf allen Stufen in gänzlicher oder theilweiser Entziehung von Ausspeisetagen und Ausgängen, die schweren endlich in der Verhängung des Carcers, womit in der Regel auch Fasten, ein sonst nicht angewendetes Strafmittel, verbunden ist. Die Verhängung der Carcerstrafe ist dem Director vorbehalten; in den anderen Fällen übt in der Regel der Präfect das Strafrecht aus. Da dieser übrigens über alle wichtigeren, seinen Wirkungskreis betreffenden Angelegenheiten dem Director, beziehungsweise dem Oberpräfecten Bericht erstattet, geschieht dies gewöhnlich auch inbetreff aller von ihm verhängten bedeutenderen Strafen. Außerdem wird in jeder Kamerate über alle Strafen eine Vormerkung geführt, welche dem Director am Schlusse jeder Censurperiode wie auch auf Verlangen den Eltern an den Besuchstagen vorgelegt wird.

Besondere Belohnungen einzelner Zöglinge oder einer ganzen Abtheilung werden von dem Kameratpräfecten beantragt, doch behält sich die Direction die Entscheidung darüber ausnahmslos vor.

Schulprämien sind wie an allen öffentlichen Anstalten Österreichs auch an der Akademie abgeschafft, doch besteht hier eine Einrichtung, die im besonderen Grade geeignet ist, als höchster und seltenster Lohn den edlen Wettstreit der Theresianischen Zöglinge anzuspornen; es sind dies die von Sr. k. u. k. Apost. Majestät gestifteten Kaiserpreise, goldene Medaillen, die in der Zahl von höchstens drei (1 große und 2 kleine) am Ende jedes Schuljahres auf Grund eines besonderen Statuts den würdigsten Zöglingen der Akademie — mit Einschluss der Juristenabtheilung — verliehen und feierlich überreicht werden.

Kameratordnung. Wie bereits erwähnt, sind die Zöglinge des Gymnasiums und der Vorbereitungsclassen in Kameraten eingetheilt. Unter dieser Bezeichnung wird sowohl die Abtheilung selbst als auch das Ganze der ihr zugewiesenen Räumlichkeiten verstanden.

Die Zahl der Kameraten beträgt gegenwärtig 12. Jede Kamerate enthält ungefähr 20, die erste (oberste) 30 Zöglinge. Die Zöglinge der Kamerate gehören in der Regel derselben Schulklasse an, nur in zwei Kameraten sind Zöglinge aus zwei auf einander folgenden Classen vereinigt.

Jede Kamerate ist der Leitung eines Kameratpräfecten anvertraut. Demselben obliegt nebst der Aufgabe der individuellen Erziehung der einzelnen Zöglinge die disciplinäre Führung der ganzen Abtheilung, die Leitung der häuslichen Studien und die unmittelbare Obsorge für die Gesundheitspflege. Er hat seine Kamerate bei der Direction zu vertreten, mit den Gymnasialprofessoren das nothwendige Einvernehmen zu pflegen und den Verkehr mit den Angehörigen seiner Zöglinge zu besorgen. In den Obliegenheiten des täglichen Dienstes wird er jeden vierten Tag von einem supplirenden Präfecten vertreten, dessen Dienst so eingerichtet ist, dass er an drei aufeinanderfolgenden Tagen in drei verschiedenen Kameraten beschäftigt und ebenfalls jeden vierten Tag dienstfrei ist.

Jeder Kamerate sind drei (der 1. Kamerate vier) Diener zugewiesen, welche die Reinhaltung der Kleider der Zöglinge, das Servieren bei Tische, das Aufräumen in den einzelnen Localitäten der Abtheilung und sonstige Dienstleistungen zu besorgen haben. Abwechselnd versehen sie den Nachtdienst, der darin besteht, dass ein Diener die ganze Nacht im Schlafsaale anwesend zu sein und dem dienstthuenden Präfecten (einer derselben macht regelmäßig bis  $\frac{1}{2}$  12 Uhr nachts Inspectionsgänge durch sämtliche Schlafsäle) Meldung zu erstatten hat.

Räumlich besteht jede der sogenannten „offenen“ Kameraten (solche sind alle mit Ausnahme der ersten) aus einem Studiersaale, einem Schlafsaale, der Präfectenwohnung und einem Dienerzimmer. Der Studiersaal ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der Zöglinge; daselbst hat jeder seinen Arbeitstisch, außerdem ist genügender Raum für freie Bewegung vorhanden. Im Schlafsaal hat jeder Zögling neben seinem Bett ein Waschtischchen und einen Kasten; in dem letzteren wird seine Wäsche und Kleidung aufbewahrt.

Die 1. Kamerate, in welcher die Zöglinge der obersten Gymnasialklasse eingereiht sind, zeigt eine von den übrigen verschiedene Einrichtung; sie wird mit dem in der Anstalt üblichen Ausdrucke im Gegensatz zu den „offenen“ als „geschlossene“ Kamerate bezeichnet. Daselbst führen von einem großen gemeinsamen Raum Thüren in einzelne Zimmer, von denen die kleineren je einem, die größeren je zwei Zöglingen als Studier- und Schlafraum dienen.

Infolge dieser Einrichtung ist in der 1. Kamerate die Aufsicht, welche überhaupt nach den verschiedenen Altersstufen naturgemäß eine verschiedene Form annimmt, eine weniger unmittelbare; doch werden auch hier wie in allen Kameraten die Zöglinge in strenger Evidenz gehalten und sind dieselben überdies an die genaue Beobachtung der für diese Abtheilung speciell eingeführten Kameratordnung gebunden.

In den Studier- und Schlafsälen wird auf Einfachheit und Ordnung gesehen; die Zöglinge dürfen nur die ihnen von Seite der Anstalt beigestellten Effecten besitzen und gebrauchen und haben dieselben beständig in Ordnung zu halten.

Im ganzen Leben der Kamerate herrscht die strengste Pünktlichkeit, die sowohl von den Präfecten beobachtet als von den Zöglingen gefordert wird. Von Stunde zu Stunde und sonst zu gewissen Zeiten, die einen Abschnitt der Tageseintheilung bezeichnen, ertönt in jeder Kamerate ein elektrisches Signal, welches nach der für das ganze Haus geltenden Normaluhr von einem Diener der Direction gegeben wird. Jeder Zögling hat sich bei diesem Signale in entsprechender Bereitschaft zu halten. Der Präfect hat stets ein genaues Verzeichnis sämmtlicher Unterrichtsstunden, sowohl der ganzen Abtheilung als auch einzelner Zöglinge, zur Hand, wie auch jeder Zögling seinen speciellen Stundenplan immer vor Augen haben muss. Unentschuldigtes Versäumen einer Lehrstunde sowie verspätetes Eintreffen zu derselben zieht Bestrafung nach sich.

Im Garten, wo die Zöglinge ebenfalls unter beständiger Aufsicht stehen, hat jede Kamerate ihren Spielplatz zugewiesen, den kein Zögling ohne Erlaubnis des Präfecten verlassen darf. Der Verkehr von Zöglingen verschiedener Kameraten ist im Allgemeinen verboten, jedenfalls nur mit Erlaubnis der beiden betreffenden Präfecten gestattet.

Zum „Ausspeisen“ müssen alle Zöglinge bis einschließlich zum 1. Semester der 6. Classe von der in der Einladung bezeichneten Persönlichkeit abgeholt, beziehungsweise wieder in die Kamerate zurückgebracht werden; nur den Zöglingen der 7. und 8. Classe, unter gewissen die Studien und das Verhalten der Zöglinge betreffenden Voraussetzungen auch jenen der 6. Classe im 2. Semester, ist es gestattet, die Akademie ohne Begleitung zu verlassen. Die Zöglinge der 7. und 8. Classe haben an den Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe ihrer Schulleistungen und ihres Betragens freie Nachmittagsausgänge.

Tageseintheilung. Obwohl die Tageseintheilung naturgemäß nach den Altersstufen und nach den jeweiligen Verhältnissen manche Verschiedenheit zeigt, hat sie doch in vielen Punkten für alle Kameraten gleichmäßige Geltung und mag daher hier eine kurze Besprechung finden.

Das Aufstehen der Zöglinge erfolgt an Wochentagen um 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um  $1\frac{1}{2}$  Uhr, in den untersten

Kameraten (Vorbereitungsclassen, 1. und 2. Classe) täglich um 7 Uhr. Für das Waschen, Douchen und Ankleiden sind 20 Minuten bestimmt. Die Zöglinge begeben sich hierauf in den Studiersaal, wo sogleich das gemeinsame Morgengebet verrichtet wird. Nach demselben wird das Frühstück eingenommen. Die Zeit nach dem Frühstück bis zum Beginne des Schulunterrichts (oder der hl. Messe, die in der wärmeren Jahreszeit an einzelnen Wochentagen um  $\frac{1}{2}$  8 Uhr gelesen wird) ist dem Studium gewidmet. Zwischen 7 und 8 Uhr morgens findet in der Krankenabtheilung die ärztliche Ordination (Ambulatorium) für diejenigen Zöglinge statt, die einer solchen bedürfen. Der Gymnasialunterricht beginnt um 8 Uhr (in den Vorbereitungsclassen und in der 1. Classe im Winter um 9 Uhr) und dauert bis 11 oder 12 Uhr. Er erfährt um 10 Uhr, beziehungsweise 11 Uhr, eine Unterbrechung von 10 Minuten, in welcher Zeit die Zöglinge ihr zweites Frühstück erhalten. Nach dem Schulunterricht ist eine Stunde für den Gartenbesuch oder für körperliche Übungen (Turnen, Fechten, Reiten u. s. w.) bestimmt. Um 1 Uhr wird in den gemeinsamen Speisesälen die Hauptmahlzeit eingenommen. Nach dem Speisen darf vor Ablauf einer Stunde keine geistige Beschäftigung stattfinden; diese Stunde wird im Garten zugebracht oder, wenn es die Witterung angemessener erscheinen lässt, zu einem Spaziergange außerhalb der Akademie verwendet. Die weitere Eintheilung des Nachmittags ist in den einzelnen Kameraten ziemlich verschieden; ein bis zwei Stunden sind noch für den Gartenbesuch, die übrige Zeit für das Studium, den Unterricht aus den modernen Sprachen und anderen Nebenfächern, die Correpetitions- und Musikstunden bestimmt. (Der Gymnasialunterricht ist, wie oben angedeutet, größtentheils auf den Vormittag verlegt.) Um 4 Uhr wird in der Kammerate die Jause eingenommen; daran schließt sich, wenn thunlich, der Gartenbesuch. Nach 7 Uhr findet kein allgemeiner Unterricht mehr statt. Um 7 Uhr wird in der Kammerate das weiter unten zu besprechende Zimmerturnen vorgenommen. Um 8 Uhr findet das Abendessen statt; die Zeit nach demselben ist freier Beschäftigung in der Kammerate gewidmet. Um 9 Uhr wird nach dem gemeinsamen Abendgebete zu Bette gegangen. Die

Zöglinge der 2. Kamerate haben die Erlaubnis, bis  $\frac{1}{2}$ 10 Uhr, die der 1. Kamerate bis 11 Uhr (im 2. Semester, der Zeit der eigentlichen Vorbereitung für die Maturitätsprüfung, bis 12 Uhr) außer Bette zu bleiben.

An Sonntagen findet kein Unterricht statt; die dadurch erübrigte Zeit wird von den Zöglingen, die nicht außerhalb der Akademie sind („ausspeisen“), theils zu häuslichem Studium, theils zur Erholung im Garten und zu größeren Spaziergängen, im Sommer gelegentlich zu weiteren Ausflügen benutzt.

Juristenabtheilung. Bei der bisherigen Besprechung der erziehlichen Einrichtungen der Akademie kam die Juristenabtheilung nur in zweiter Linie in Betracht, indem auf dieser Stufe die Erziehung im eigentlichen Sinne schon vollendet ist und die Form einer höheren, auf die Berufsbildung gerichteten Leitung annimmt. Mit derselben sind unmittelbar die zwei Juristenpräfecten (Doctoren der Rechte) betraut.

Nach der Hausordnung ist auch für die Juristen die Tageseintheilung strenge geregelt. Sie haben täglich um 7 Uhr aufzustehen, zu den gemeinsamen Unterrichts- und Speisestunden pünktlich zu erscheinen, die Universitätsvorlesungen zu besuchen und die übrige Zeit in den Räumen der Juristenabtheilung (von 10 Uhr abends jeder in seinem Zimmer) oder im Akademiegarten zuzubringen. Auswärtige Besuche dürfen sie nur an Sonn- und Feiertagen zu bestimmten Stunden empfangen. Ihre Ausgänge, deren Zahl zum Theil von dem Resultate der in der Akademie stattfindenden regelmäßigen Prüfungen abhängt, sind strenge geregelt.

Was den geselligen Verkehr der Juristenzöglinge außerhalb der Akademie betrifft, so ist derselbe ein ihrem Alter entsprechender freier und erfährt nur insoferne eine Beschränkung, als ihnen der Besuch von gewissen Vergnügungsorten untersagt und ihnen überhaupt die Theilnahme an Unterhaltungen nur in einem mit den allgemeinen Erziehungsprincipien der Akademie übereinstimmenden Maße gestattet ist. Sparsame Geldgebarung ist ihnen zur besonderen Pflicht gemacht; der Höchstbetrag des monatlichen Taschengeldes, welches ihnen von Seite ihrer Angehörigen zukommen darf, wird von der Akademie-Direction zu Beginn jedes Studienjahres festgesetzt.

### C. Gesundheitspflege.

Von der Überzeugung durchdrungen, dass die Erhaltung und Kräftigung der körperlichen Gesundheit der Zöglinge einen der wichtigsten Factoren einer gut organisierten Erziehungsanstalt bildet, wendet die Akademie diesem Punkte ihre unablässige Aufmerksamkeit zu.

Durch ein planmäßiges System hygienischer Vorschriften, durch die genaue und stetige Überwachung der Durchführung derselben und durch eine möglichst vollkommen eingerichtete Krankenabtheilung trägt die Anstalt Sorge, die ihr anvertrauten Zöglinge gesund zu erhalten und ihnen im Falle einer Erkrankung die sorgfältigste ärztliche Behandlung und Pflege zutheil werden zu lassen.

Der uns zugewiesene Raum gestattet es nicht, alle von Seite der Anstalt zu dem gedachten Zwecke getroffenen Vorkehrungen anzuführen; es mögen daher nur einige wichtigere Punkte Erwähnung finden.

**Regelmäßige ärztliche Untersuchung.** Um der Individualität der körperlichen Constitution jedes einzelnen Zöglings während seines Aufenthalts in der Anstalt möglichst Rechnung tragen zu können, wird jeder neu Eintretende einer genauen ärztlichen Untersuchung unterzogen. Dieselbe wird periodisch — am Beginn und am Schluss jedes Schuljahres — wiederholt. Sie erstreckt sich auf Ermittlung des Gewichts, der Körperlänge, des Brust- und Kopfumfanges; ihr Ergebnis wird in den ärztlichen „Grundbuchsblättern“ eingetragen und bildet die Grundlage für die Constatierung der körperlichen Entwicklung jedes einzelnen Zöglings während seines Aufenthalts in der Anstalt.

**Allgemeine hygienische Vorkehrungen.** Diese beziehen sich vorzugsweise auf die Pflege der Reinlichkeit, auf die Kleidung, die Lüftung und die Regelung der Temperatur der Studier-, Schlaf- und Lehrsäle, auf die Kost, auf körperliche Übungen, auf das Ausmaß und die Verwendung der Erholungszeit und auf die Maßnahmen zur Verhütung infectiöser Krankheiten.

Zur Pflege der Reinlichkeit sind außer den täglichen Waschungen, die sehr gründlich vorgenommen werden müssen, Douchen und Bäder im Gebrauche. Im Schlaflsaal jeder Kamerate ist ein Douche-Apparat aufgestellt, der täglich von einem Drittel der Zöglinge benutzt wird. Die Douchen, welche gleichzeitig eine systematische Abhärtung bezwecken, werden am Morgen genommen; die Temperatur des Wassers beträgt für die Zöglinge des Untergymnasiums 20, für die des Obergymnasiums 18° R. Nach der Douche erfolgt eine gründliche Abreibung.

Die Wannengebäder finden während der kälteren Jahreszeit in dem zu diesem Zwecke eingerichteten Winterbaderaum statt. Derselbe enthält 20 Cabinen mit je einer Wanne, so dass jeden Tag eine Kamerate das Bad benutzen kann. Die Temperatur des Badewassers beträgt 27° R; unmittelbar nach dem Bad wird eine kalte Douche genommen.

Im Sommer wird die im oberen Theil des Akademiegartens gelegene Schwimmschule abtheilungsweise benützt, u. zw. wird die Eintheilung so getroffen, dass jeder Zögling täglich ein Bad nimmt. Die kalten Bäder beginnen für die Zöglinge des Obergymnasiums, wenn die Lufttemperatur 18° und die Wassertemperatur 15° R. beträgt; für die Zöglinge des Untergymnasiums muss bei derselben Lufttemperatur die Temperatur des Wassers mindestens 16° betragen. Im späteren Verlaufe der Badesaison kann auch bei niedrigeren Temperaturen als den angegebenen gebadet werden.

Alles, was sonst zur Pflege der Reinlichkeit gehört, besonders der regelmäßige Wechsel der Leib- und Bettwäsche und die Reinhaltung sämtlicher von den Zöglingen benutzten Räumlichkeiten, bildet den Gegenstand strenger Überwachung.

Der Gebrauch der Kleidung ist, abgesehen von den mit Rücksicht auf die Nettigkeit und Uniformität getroffenen Anordnungen, auch in bezug auf die Gesundheit der Zöglinge genau normiert, und es ist dabei die Rücksicht auf eine zweckmäßige Abhärtung sowie auf die Bewahrung vor den Gefahren einer Erkältung in gleicher Weise maßgebend.

Als wichtige hygienische Aufgabe wird die Lüftung und die Regelung der Temperatur der Studier-, Schlaf- und

Lehrsäle betrachtet. Da die ganze Anlage des Akademiegebäudes außer in der theilweise neu gebauten Krankenabtheilung, die Anbringung specieller Ventilationsvorrichtungen nicht gestattet, muss die Lüftung der Räume durch Öffnen der Fenster und Thüren in der Zeit, in welcher die Zöglinge abwesend sind, erfolgen. Die Unvollkommenheit, die, wie nicht zu leugnen, in diesem Vorgange liegt, wird nach Möglichkeit durch die genaue Handhabung der diesbezüglichen Vorschriften ausgeglichen. Die Temperatur wird während der kalten Jahreszeit so geregelt, dass sie in den Schlafsälen bei Nacht 12° R. beträgt und erst am Morgen, bevor die Zöglinge aufstehen, wieder auf 15° gebracht wird, welche letztere Temperatur während des Tages in allen Räumen des Hauses, in welchen sich Zöglinge aufhalten, als die normale zu gelten hat und, wenn nothwendig, durch periodisches Lüften erhalten wird.

Zur Beheizung dienen in allen bewohnten Räumen der Akademie Thonöfen; als Brennmaterial wird Holz verwendet.

Die Beleuchtung der Studiersäle geschieht ausschließlich mit Auer'schem Gasglühlicht, welches wegen seiner anerkannten Vorzüge in bezug auf die Respirabilität und geringere Erwärmung der Luft sowie auch auf die Schonung der Augen vor mehreren Jahren allgemein eingeführt wurde. Elektrische Beleuchtung wurde schon einmal versuchsweise während eines Jahres in zwei Kamerateen in Anwendung gebracht und bildet ihre allgemeine Einführung seither den Gegenstand reiflichster Erwägung.

Es ist selbstverständlich, dass die gesammte Lebensweise der Zöglinge nicht bloß vom rein erziehlischen, sondern auch vom hygienischen Standpunkte genau geregelt ist.

Die für den Schlaf bestimmte Zeit beträgt durchschnittlich 9 Stunden (von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), etwas mehr bei den kleineren Zöglingen (bis incl. der 2. Gymnasialclasse), die eine Stunde später aufstehen, etwas weniger in den obersten Abtheilungen, indem die Zöglinge der 2. Kamerate (7. Classe) bis halb 10 Uhr, die der 1. Kamerate (8. Classe) bis 11 Uhr (resp. 12 Uhr) außer Bett bleiben dürfen, jedoch nicht müssen.

Für angemessenen Wechsel von Studium (beziehungsweise Unterricht) und Erholung wird durch die Tageseintheilung

Sorge getragen. Das Kameratstudium beträgt in der Regel nicht mehr als zwei Stunden in continuo; nach dem Speisen darf, wie bereits erwähnt, das Studium oder irgend ein Unterricht nicht vor Ablauf einer Stunde beginnen. Die Erholungszeit wird, wenn es die Witterung nicht unmöglich macht, im Winter theilweise, im Sommer vollständig im Garten zugebracht. Dorthin werden die Zöglinge des Untergymnasiums und der Vorbereitungsclassen theilweise auch auf kurze Zeit vor Beginn des Vormittagsunterrichts und während des Schulrespiriums um 10 Uhr geführt. Die Zeit, die im Garten verbracht wird, ist in der guten Jahreszeit, abgesehen von der Stunde unmittelbar nach dem Mittagessen, ausschließlich zu körperlichen Übungen und Spielen zu verwenden. Im Winter dient das Bassin der Schwimmschule als Eislaufplatz, während der Abhang zwischen der unteren und der oberen Gartenpartie sich zum Schlittensahren, das von den Zöglingen aller Abtheilungen mit großer Vorliebe betrieben wird, trefflich eignet.

Als hygienische Einrichtung sei auch das Zimmerturnen erwähnt, welches dazu dient, die Zöglinge nach länger andauernder geistiger Beschäftigung noch am Abend zu zweckmäßiger Bewegung anzuhalten und gewissen Gefahren für die Gesundheit und körperliche Entwicklung, die mit dem längeren Sitzen verbunden sind, entgegenzuwirken. Es wird unter Aufsicht des dienstthuenden Präfecten um 7 Uhr abends in allen Kameraten, die beiden obersten ausgenommen, im Studiersaale vorgenommen, der vorher gründlich gelüftet und im Winter auf die entsprechende Temperatur gebracht worden ist. Die hiebei in Verwendung kommenden Freitübungen — eine genaue Angabe derselben findet sich im Gymnasial-Jahresbericht von 1891 — sind in ein zweckmäßiges System von drei, mit dem Alter der Zöglinge fortschreitenden Abstufungen gebracht, innerhalb deren durch planmäßigen Wechsel der Übungen alle Muskelgruppen in entsprechender, mäßig ermüdender Weise in Anspruch genommen werden. Diese Übungen, die für jede Kamerate 15 bis 20 Minuten dauern, sind durch kleine Pausen, die zu tiefem Athemholen zu verwenden sind, in drei Abtheilungen getheilt. In der Regel wird einem gewandten und verlässlichen Zögling der Befehl und das Vorturnen übertragen.

Wenn bei diesen Übungen auf stramme Körperhaltung und exacte Ausführung strenge gesehen wird, sind sie in disciplinärer und besonders in hygienischer Beziehung von nicht zu unterschätzendem Wert.

Einen wichtigen Gegenstand der Hygiene in der Anstalt bildet die Kost der Zöglinge. Dieselbe wird auf Grund eines Contracts gegen einen pro Kopf und Tag normierten Betrag von einem Traiteur geliefert, der aber hierin der strengen Controle von Seite der Akademie-Direction untersteht. Die Kost wird quantitativ so bemessen, dass dem im Stadium der kräftigsten Körperentwicklung naturgemäß gesteigerten Ernährungsbedürfnis in ausgiebiger Weise Rechnung getragen, dabei aber der erzieherische und hygienische Gesichtspunkt der Gewöhnung an Mäßigkeit nicht außeracht gelassen ist. Auf gute Qualität der Lebensmittel und auf größte Reinlichkeit in der Zubereitung der Speisen wird von Seite der Anstalt strenge gesehen; auch haben die Præfecten, welche regelmäßig mit den Zöglingen speisen, die Direction bezüglich ihrer eigenen Wahrnehmungen über die Qualität der Kost stets im Laufenden zu erhalten.

Die Zöglinge erhalten zum Frühstück nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch mit einer Semmel, zum Nachfrühstück (um 10 Uhr beziehungsweise 11 Uhr) ein Stück Brod oder eine Semmel, zum Mittagessen (um 1 Uhr) an vier Tagen der Woche Suppe, gekochtes Rindfleisch mit Gemüse und Sauce, und Braten mit Beigabe, an drei Tagen Suppe, gedämpftes Rindfleisch mit Gemüse und Sauce, und eine Mehlspeise, zur Jause in der kälteren Jahreszeit Kaffee, Thee oder Milch, im Sommer frisches Obst mit Brod; zum Abendessen (um 8 Uhr) Braten mit Zugabe, die kleineren Zöglinge außerdem Suppe.

Eine Abweichung von der allgemeinen Kost ist für einzelne Zöglinge nur auf besondere ärztliche Anordnung zulässig. Der Speisezettel wird von dem Chefärzte überprüft und nach Genehmigung seitens des Directors dem Traiteur übergeben, der zur genauen Einhaltung desselben verpflichtet ist. Es ist den Zöglingen strenge verboten, Esswaaren in die Akademie zu bringen oder bringen zu lassen. Nur an Sonntagen oder sonstigen Ferialtagen ist es ihnen gestattet, sich eine sogenannte Extra-

ja u s e auf eigene Kosten (bis zu einem genau normierten geringfügigen Betrage) zu bestellen, die nur von einem bestimmten Conditior bezogen werden darf.

Ein besonders wichtiger Theil der hygienischen Einrichtungen besteht in den Maßregeln, welche in Anwendung kommen, um das Auftreten und die Ausbreitung epidemischer Krankheiten in der Anstalt zu verhüten.

Wie an allen öffentlichen Erziehungsinstituten wird auch in der Akademie bei der Aufnahme jedes neu eintretenden Zöglings ein Impfzeugnis gefordert. Eine Revaccination findet ausnahmslos für jeden Zögling sowie auch für alle in der Anstalt wohnenden Angestellten des Hauses jedes fünfte Jahr statt, und es werden hierüber genaue Vormerkungen geführt. Strenge Vorschriften bestehen inbetreff der Rückkehr in die Anstalt für solche Zöglinge, welche bei ihren Angehörigen entweder selbst an einer infectiösen Krankheit erkrankt sind oder sich in Familien aufgehalten haben, in denen während der betreffenden Zeit eine derartige Erkrankung vorgekommen ist. Wenn ein Zögling selbst erkrankt ist, darf er erst nach Ablauf einer gewissen, für die einzelnen Krankheiten normierten Zeit und nach Desinfection seiner Effecten sowie überhaupt nur auf Grund eines vollständig beruhigenden ärztlichen Zeugnisses in die Akademie zurückkehren. Nicht minder strenge Vorschriften bestehen für diejenigen Fälle, in welchen in der Familie eines Functionärs oder Dieners der Akademie eine epidemische Krankheit auftritt. Auch sind alle externen Schüler des Gymnasiums verpflichtet, jeden in ihrer Familie vorkommenden Fall einer derartigen Erkrankung sofort zur Anzeige zu bringen.

Wenn in der Anstalt selbst ein Fall einer Krankheit vorkommt, die erfahrungsmäßig leicht den Charakter einer epidemischen annimmt, werden selbstverständlich erhöhte Sicherheitsvorkehrungen gegen eine Ausbreitung derselben getroffen. Diese bestehen der Hauptsache nach aus Maßregeln der Separierung und Desinfection, die in jedem einzelnen Falle nach besonderer ärztlicher Anordnung durchgeführt werden.

**Krankenabtheilung.** Als eine besonders wichtige Aufgabe betrachtet es die Akademie, den erkrankten Zöglingen die größte Sorgfalt und Pflege zuzuwenden.

Die diesem Zwecke dienende Krankenabtheilung, welche unter dem gegenwärtigen Curatorium bedeutend vergrößert und mit allen dem heutigen Standpunkt der Krankenpflege entsprechenden Erfordernissen ausgestattet wurde, darf als eine mustergiltige Einrichtung der Anstalt bezeichnet werden. Obwohl für den normalen Bedarf ein Belegraum von wenigen Betten genügen würde, enthält sie doch in 12 Krankenzimmern einen solchen von 74 Betten, um selbst für den Fall einer ungewöhnlich ausgebreiteten Epidemie vorgesehen zu sein und allen diesbezüglichen Anforderungen vollkommen entsprechen zu können. Die einzelnen Krankenzimmer, welche sämtlich abseits vom Straßenlärm gegen den Garten zu gelegen sind, sind so groß, dass für je ein Bett durchschnittlich ein Raum von 36 Cubikmetern entfällt. Die Lüftung und Temperaturregelung wird daselbst durch vorzügliche Ventilationsvorrichtungen durchgeführt. Das dritte Stockwerk der Krankenabtheilung ist ausschließlich für die Fälle von Infektionskrankheiten reserviert und von allen übrigen Räumen, sowohl der Krankenabtheilung selbst wie des ganzen Hauses, strenge separiert.

Wie oben erwähnt, wird der regelmäßige ärztliche Dienst in der Anstalt von drei Ärzten u. zw. einem Chefarzt und zwei Hausärzten versehen. Zum Zwecke der sofortigen Hilfeleistung bei plötzlichen Erkrankungen und Unfällen, sowie zur Überwachung der Pflege der Erkrankten wird ein ärztlicher Permanenzdienst derart durchgeführt, dass immer einer der Hausärzte in der Krankenabtheilung, beziehungsweise in der Anstalt anwesend ist.

Regelmäßig findet jeden Morgen eine ambulatorische Ordination statt, die vom Chefarzt unter Assistenz der beiden Hausärzte abgehalten wird. Zu derselben werden von Seite der Kamerate diejenigen Züglinge geschickt, bei welchen ein Krankheitssymptom wahrnehmbar ist. In ein für den Rapport zwischen jeder Kamerate und der Krankenabtheilung bestimmtes „Ordinationsbuch“ werden von ärztlicher Seite der Befund der Ordination und, falls die Aufnahme des Züglings in die Krankenabtheilung nicht notwendig erscheint, auch alle in bezug auf den betreffenden Fall in

der Kamerate durchzuführenden Verhaltensmaßregeln, sowie eventuell der Tag, an welchem der Zögling wieder bei der Ordination zu erscheinen hat, angemerkt. Auf diese Weise wird eine genaue Evidenzhaltung jeder einzelnen, wenn auch ganz leichten Erkrankung und die Continuität der ärztlichen Behandlung sowie der Durchführung der Verordnungen in bezug auf Diät, Gartenbesuch, körperliche Übungen, Ausgänge u. s. w. erreicht.

Die in die Krankenabtheilung aufgenommenen Zöglinge unterstehen daselbst hinsichtlich der Aufsicht, Behandlung und Pflege ausschließlich den Anordnungen des Chefarztes, beziehungsweise der Hausärzte, denen eine ausreichende Anzahl von Krankenwärtern zur Verfügung steht.

Jeder Fall der Aufnahme eines Zöglings in die Krankenabtheilung wird unverzüglich dem Akademie-Director zur Kenntniß gebracht. Auf Grund des jeden Morgen auszugebenden Krankenrapports erfolgt die Verständigung der Eltern, denen der Besuch der Zöglinge in der Krankenabtheilung zwischen 10 Uhr morgens und 6 Uhr abends gestattet ist.

**Augenärztliche Behandlung.** Die augenärztliche Behandlung der Zöglinge ist einem besonderen, von der Akademie bestellten Augenarzte übertragen. Demselben obliegt auch die Begutachtung aller die Augenhygiene, besonders die Beleuchtung der Studier- und Lehrsäle betreffenden Maßnahmen.

Jeder neu eintretende Zögling wird auf die Sehschärfe und den Refractionszustand seiner Augen untersucht; einmal im Jahre findet überdies eine derartige Untersuchung bei sämtlichen Zöglingen statt. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird in besonderen Vormerckblättern verzeichnet, welche die Grundlage für eine eventuelle dauernde Behandlung, Verordnung von Brillen u. s. w. bilden und auch statistisch verwertet werden. Außerdem findet jede Woche regelmäßig einmal eine augenärztliche Ordination statt.

**Zahnärztliche Behandlung.** Die zahnärztliche Behandlung der Zöglinge ist einem besonderen, von der Akademie bestellten Zahnarzte übertragen, der auch bezüglich der Zahnhygiene Vorschläge zu machen und Anordnungen zu treffen hat.

Zweimal im Laufe jedes Schuljahres wird bei sämtlichen Zöglingen eine Untersuchung der Zähne vorgenommen. Über die

bei dieser Untersuchung constatirten Defecte wird eine Vormerkung geführt, auf Grund deren nach Maßgabe der Dringlichkeit die betreffenden Zöglinge nach und nach in Behandlung genommen werden. Für jeden Zögling wird außerdem ein besonderes Vormerkblatt angelegt, in welches das jedesmalige Ergebnis der periodisch erfolgenden Untersuchungen, sowie jede an seinen Zähnen vorgenommene Operation verzeichnet wird. Dadurch wird die gerade für die Jugend besonders wichtige vollständige Evidenthaltung des Zustandes sämtlicher Zähne jedes Zöglings erzielt. Die regelmäßige zahnärztliche Ordination findet zweimal in der Woche in der Dauer von 2 bis 3 Stunden in einem zu diesem Zwecke in der Anstalt eigens eingerichteten Operationszimmer statt. Eine Narkose behufs Vornahme einer Zahnoperation ist nur dann zulässig, wenn eine schriftliche, vom akademischen Chefarzte vidierte Zustimmungserklärung der Eltern des betreffenden Zöglings sowie die Genehmigung des Akademie-Directors vorliegt.

#### D. Ökonomisches.

Die Zöglinge erhalten sämtliche Gegenstände des materiellen Bedarfs seitens der Akademie beigestellt. Für jeden neu eintretenden Zögling ist zur Bestreitung der ersten Ausstattungskosten der Betrag von 220 fl. zu entrichten; jede weitere Anschaffung erfolgt nach Bedarf des Zöglings auf Kosten der Anstalt.

Im besonderen werden von Seite der Anstalt regelmäßig beigestellt: Lehrbücher, die gesammte Kleidung und Wäsche, Toilette - Gegenstände, Schreib- und Zeichen-Requisiten sowie Spiel - Requisiten.

Keiner der bezeichneten Gegenstände wird anders als auf schriftliche Bestellung des Kamerat-Präfecten geliefert; über die Ausfolgung wird eine genaue Vormerkung geführt.

Der B ü c h e r v o r r a t h, welcher alle an der Akademie eingeführten Lehrbücher enthält, wird von einem Bücher-Revidenten verwaltet; die Lieferung aller anderen Effecten erfolgt durch das Ö k o n o m a t, welches dieselben entweder vorrätzig hält oder von den ständigen Lieferanten der Anstalt nach Bedarf bestellt.

Sämmtliche Kleidungs- und Wäschestücke sowie Toilette-Gegenstände sind für alle Zöglinge uniform und es ist denselben verboten, andere als die von der Anstalt gelieferten Sorten zu gebrauchen oder an denselben irgend welche Veränderung vornehmen zu lassen.

Das gewöhnliche Hauskleid besteht aus einer dunkelblauen Tuchblouse mit Goldlitzen am Kragen; für Ausgänge, Kirchenbesuch und festliche Gelegenheiten ist ein dunkelblauer Uniformrock mit doppelreihigen Goldknöpfen und karmoisinrothen, am Kragen und an den Ärmeln mit Goldlitzen besetzten Aufschlägen bestimmt. Die Weste ist aus dunkelblauem Tuch, das Beinkleid aus grauem Tuch, im Sommer aus leichtem, im Winter aus dickerem Stoff. Als Überkleid dient ein langer, schwarzer Tuchpaletot, für Sommer und Winter aus verschiedenem Stoff, mit Goldknöpfen und, wie die ganze Kleidung, nach militärischem Schnitt gearbeitet. Die Kopfbedeckung besteht aus einer dunkelblauen Uniform-Kappe, deren Rosette die verschlungenen Buchstaben M. T. zeigt; bei besonders feierlichen Gelegenheiten wird ein zweispitziger Hut, der an der rechten Seite mit einer breiten Goldborte versehen ist, getragen. Die Handschuhe und Cravaten sind nach militärischem Muster. Auf Ausgängen wird immer, im Hause bei festlichen Gelegenheiten zur Uniform ein Degen an schwarzer Kuppel getragen. Die Beschuhung besteht für Sommer und Winter aus glatten Uniform-Stiefletten.

Jeder Zögling wird mit den angegebenen Uniform-Stücken in entsprechender Zahl ausgestattet, so dass ein angemessener Wechsel möglich ist. Nachschaffungen neuer Kleidungsstücke erfolgen periodisch nach genauen Vorschriften, beziehungsweise nach Bedarf.

Wie die Kleidung ist auch die Leibwäsche für alle Zöglinge vollkommen gleichförmig. Jeder Zögling hat 18 Hemden, 12 Unterhosen, 18 Sacktücher, 18 Paar Fußsocken. Nachschaffungen erfolgen nach Bedarf.

Die Reinigung der Wäsche wird in dem Waschhause der Anstalt auf Kosten derselben besorgt.

Schreib- und Zeichenrequisiten werden den Zöglingen nach Bedarf in der Kamerate verabfolgt; durch geeignete Control-

Maßregeln wird ein verschwenderisches Gebaren mit denselben hintangehalten.

### 3. Stiftplätze der Theresianischen Akademie.

Wie oben erwähnt, wird das Stiftungsvermögen theils von der Akademie selbst verwaltet, theils werden die Zahlungen für die im Genusse der betreffenden Stiftung befindlichen Zöglinge von der Stiftungsbehörde an die Cassa der Akademie entrichtet.

Die Anzahl der Stiftungen beträgt 18; es werden davon 178 Zöglinge erhalten. Die allgemeinen Aufnahmebedingungen sind für Stifflinge dieselben wie für Zahlzöglinge; die besonderen sind bei den einzelnen Stiftplätzen (s. u.) angegeben.

Wenn die Akademie das Stiftungsvermögen auch zum Theil in eigener Verwaltung hat, besitzt sie doch in keinem Falle das Präsentationsrecht; dieses steht vielmehr den bei den einzelnen Stiftungen angegebenen Behörden, beziehungsweise Personen zu.

Die mit der Theresianischen Akademie vereinigten Stiftungen sind folgende:

1. Kaiserin Maria Theresia-Stiftung deutscher Nation, gegründet 1751, mit 21 Stiftplätzen für katholische adelige Jünglinge aus den Erbländern. Das Präsentationsrecht steht dem k. k. Ministerium des Innern zu.

2. Kaiserin Maria Theresia - Bättaszéker - Stiftung ungarischer Nation, gegründet 1751, mit 15 Stiftplätzen, darunter zwei für Kroatien und Slavonien, für katholische adelige Jünglinge aus Ungarn (beziehungsweise Kroatien und Slavonien). Das Präsentationsrecht hat das königl. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht, beziehungsweise die königl. kroatisch-slavonische Landesregierung.

3. Kaiser Ferdinand'sche Stiftung, gegründet 1624, mit der Akademie vereinigt 1782, mit 6 Stiftplätzen für katholische Jünglinge des erbländischen Adels. Das Präsentationsrecht hat die k. k. mährische Statthaltereie.

4. Kaiser Franz Josef-Stiftung (neu ungarische), gegründet 1857, mit 10 Stiftplätzen für Jünglinge aus Ungarn. Das Präsentationsrecht besitzt das königl. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht.

5. Kronprinz Rudolf-Stiftung, gegründet 1858, mit 6 ungarischen und 3 kroatisch-slavonischen Stiftplätzen für Jünglinge aus Ungarn, beziehungsweise Kroatien und Slavonien. Das Präsentationsrecht besitzt das königl. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht, beziehungsweise die königl. kroatisch-slavonische Landesregierung.

6. Freiherrlich Teuffenbach'sche Stiftung, a) mährische Abtheilung, 1650 gegründet, 1782 mit der Akademie vereinigt, mit 30 Stiftplätzen, b) niederösterreichische Abtheilung, 1650 gegründet, 1811 mit der Akademie vereinigt, mit 12 Stiftplätzen, sämmtliche 42 für katholische Jünglinge des erbländischen Adels. Das Präsentationsrecht steht dem Landesauschusse in Brünn, beziehungsweise in Wien zu.

7. Jakob von Schellenburg'sche Stiftung, gegründet 1715, mit der Akademie vereinigt 1750, mit 5 Stiftplätzen für adelige Jünglinge aus Krain. Das Präsentationsrecht hat der Landesauschuss in Laibach.

8. Fürst Colloredo-Mannsfeld'sche Stiftung gegründet 1811, mit 1 Stiftplatz für Nachkommen der fürstlichen Linie oder auch andere Jünglinge. Das Verleihungsrecht besitzt der jeweilige Majoratsbesitzer, gegenwärtig Josef Fürst Colloredo-Mannsfeld.

9. Gräfin Petronella Csáky'sche Stiftung, gegründet 1865, mit 2 Stiftplätzen für Nachkommen der beiden Halbschwestern der Stifterin, Anna und Maria Gräfin Csáky. Das Präsentationsrecht steht dem königl. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht zu.

10. Galizische Stiftung, gegründet 1801 mit 9 und 1816 mit 10 Stiftplätzen, darunter je 1 für die Bukowina, für adelige Jünglinge aus Galizien (beziehungsweise Bukowina) oder solche, welche des betreffenden Landes-Indigenats theilhaftig sind. Das Präsentationsrecht steht dem Landesauschusse in Lemberg, beziehungsweise in Czernowitz zu.

11. Dalmatinische Stiftung, gegründet 1818, mit 2 Stiftplätzen für Jünglinge aus Dalmatien. Das Präsentationsrecht besitzt das k. k. Ministerium des Innern.

12. Küstenländische Stiftung, gegründet 1821, mit 2 Stiftplätzen für Jünglinge aus dem Küstenlande. Das Präsentationsrecht besitzt das k. k. Ministerium des Innern.

13. Herzoglich S a v o y 'sche Stiftung, 1756 gegründet, 1778 mit der Theresianischen Akademie vereinigt, mit 16 Stiftplätzen für katholische adelige Jünglinge. Das Verleihungsrecht besitzt der regierende Fürst von und zu Liechtenstein.

14. Freiherrlich K i r c h b e r g 'sche Stiftung, gegründet 1706, mit der Akademie vereinigt 1750, mit 16 Stiftplätzen für katholische adelige Jünglinge. Das Verleihungsrecht besitzt das k. k. Landesgericht in Wien.

15. V i r g i l i a n i s c h e Stiftung, gegründet 1704, mit der Akademie vereinigt 1839, mit je 1 Stiftplatz für Steiermark, Kärnten, Tirol, Böhmen, Ober- und Niederösterreich, für mittellose adelige Jünglinge der vorstehend genannten Länder, welche 6 oder mindestens 4 Gymnasial-Classen mit gutem Erfolg absolviert haben. Das Präsentationsrecht hat für Steiermark der jeweilige Fürsterzbischof von Salzburg, für Kärnten der Landesausschuss in Salzburg, für Tirol der Besitzer des ersten gräfl. Thun'schen Majorats in Klösterle, für Böhmen der Besitzer des zweiten gräfl. Thun'schen Majorats in Tetschen, für Ober- und Nieder-Österreich der Besitzer des dritten gräfl. Thun'schen Majorats in Choltitz.

16. Valentin Andreas v. A d a m o v i c s 'sche Stiftung, gegründet 1860, mit 3 Stiftplätzen für Verwandte des Stifters und deren Nachkommen, für Jünglinge Namens Adamovics aus Kuklo im Preßburger Comitate gebürtig, endlich in Ermanglung solcher auch für andere Jünglinge. Das Verleihungsrecht besitzt die k. k. niederösterreichische Statthaltereie.

17. Freiin von Schellerer-Stiftung sammt Zustiftung, gegründet 1825, beziehungsweise 1884, mit je 1 Stiftplatz, u. zw. *a)* für Officierssöhne von adeliger Geburt (vom Ritter- oder Freiherrnstande) mit besonderer Rücksicht auf die Ertel von Krehlau'schen Nachkommen; *b)* für Söhne von mittellosen Officieren des Soldatenstandes mit besonderer Rücksicht auf solche, deren Väter sich im Felde rühmlich ausgezeichnet haben und in Folge Verwundung für Kriegsdienste untauglich geworden sind; in Ermanglung solcher auch Söhne anderer verdienstvoller Officiere unter der Voraussetzung, dass die Ehe im Activstande geschlossen wurde. Das Präsentationsrecht steht dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium zu.

18. Militär-Maria Theresia-Ordens-Stiftung, gegründet 1886, mit 2 Stiftplätzen für Söhne am Leben befindlicher Mitglieder des Militär-Maria Theresia-Ordens. Das Präsentationsrecht steht dem Ordenskanzler zu.

Die Verleihung derjenigen Stiftplätze, bezüglich deren den angegebenen Behörden oder Personen nur das Präsentationsrecht zusteht, erfolgt durch Se. k. u. k. Apostolische Majestät.

#### 4. Liegender Besitz der Akademie.

##### A. Das Akademie-Gebäude in Wien.

Dieses ist, wie bereits in der geschichtlichen Übersicht erwähnt, das ehemalige kaiserliche Lustschloss „Favorita“, welches allerdings im Laufe von nahezu anderthalb Jahrhunderten durch Zubauten und Adaptierungen eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat.

Wir lassen hier eine kurze Beschreibung des Akademie-Gebäudes und des dazu gehörigen Gartens folgen.

In dem rechts von der Haupteinfahrt gelegenen Tracte befindet sich die Hauskirche, die nach der Höhe das Erdgeschoss und das erste Stockwerk einnimmt und mit dem Chor, den Oratorien und der Sakristei einen Flächenraum von 353 m<sup>2</sup> umfasst. Das sehenswerte Altarbild rührt von der Hand des bekannten Meisters Peter Freiherr v. Strudel (1660—1714) her.

Im Corridor des Erdgeschosses weiter schreitend gelangt man in die Küchenräumlichkeiten; hinter denselben liegt das Winterbad, welches einen Baderaum mit 20 Cabinen und einen Heizraum mit Warm- und Kaltwasser-Reservoir enthält.

Von der Küche führt ein Gang zu den gegen den Garten gelegenen Speisesälen. Es sind zwei größere im Flächenausmaß von 190 und 120 m<sup>2</sup> und zwei kleinere von je 56 m<sup>2</sup>. Daran schließt sich ein geschmackvoll ausgestattetes Casino-Locale, welches der geselligen Vereinigung der Functionäre des Hauses dient. An der Gartenseite rückwärts schreitend gelangt man durch die Kanzleien des Rechnungsdepartements, der Güter-Direction, der Hauptcassa und der Amtsverwaltung zu dem der Haupteinfahrt gegenüber liegenden Hof, in welchem sich der Eingang zum Ökonomat (der Hausverwaltung) befindet.

In dem links von der Haupteinfahrt zum unteren (nördlichen) Einfahrtsthor führenden Corridor befindet sich der Zugang zur Reitschule, die einen Flächenraum von ungefähr 1000 m<sup>2</sup> umfasst und einen in den Garten hinaus verlängerten Quertract des Gebäudes einnimmt.

Nächst dem unteren Einfahrtsthor ist der Zugang zu zwei großen Sälen, deren erster den Fecht- und Exerzierübungen, im Winter auch den Bewegungsspielen der Zöglinge dient, während in dem zweiten die akademischen Festlichkeiten abgehalten werden. Hinter dem letzteren befinden sich, das Akademie-Gebäude gegen Norden hin abschließend, die zwei Turnsäle.

Die Stallungen, für ungefähr 20 Pferde bestimmt, welche der Akademie für den Reitunterricht der Zöglinge seitens des k. und k. Oberststallmeister-Amtes zur Verfügung gestellt werden, liegen nächst der Reitschule und schließen mit der Sattelkammer und den Wagenremisen den schön bepflanzten Hof ab, dessen nördliche Querseite die Hauptfäçade der Orientalischen Akademie, des letzten, aus dem Jahre 1883/4 datierenden Zubaus des Akademie-Gebäudes, bildet.

Begibt man sich auf der Treppe nächst der Haupteinfahrt in das erste Stockwerk, so gelangt man zunächst in einen Vorraum, von welchem links der Eingang in die drei Säle umfassende Bibliothek führt. Rechter Hand liegt der mit Wandmalereien geschmückte Tanzsaal. Der dort sich anschließende Quertract enthält den geräumigen Sprechsaal, der ehemals als Wohnraum für den König Alfonso XII. von Spanien, Zögling der Theresianischen Akademie von 1872—1874, diente.

Unweit davon befindet sich der Eingang zu den Amtlocalitäten des Akademie-Directors. In diesen ist von historisch-patriotischem Interesse das Sterbezimmer des Kaisers Karl VI., an welches zur frommen Erinnerung an den Vater der großen Stifterin eine Capelle angebaut wurde, in der alljährlich am Sterbetage des Kaisers eine Trauermesse gelesen wird.

Der Corridor, welcher an der Straßenseite in südlicher Richtung durch das erste Stockwerk geht, führt zum Gymnasium. Am Ende dieses Corridors ist der Eingang zum Zeichen-

saal, durch welchen man in das naturhistorische Museum und weiter in das physikalische Cabinet gelangt. Die drei letztgenannten Räumlichkeiten nehmen das erste Stockwerk des Zubaus ein, welcher im Jahre 1773 „für Naturkunde und mathematische Wissenschaften“ am Südende des Akademie-Gebäudes errichtet wurde.

Der von der Bibliothek nördlich sich erstreckende Tract enthält im ersten Stockwerk eine Kammer und weiter eine Privatwohnung, die sich bis zum nördlichen Zubau, der die oben-erwähnten großen Säle umfasst, erstreckt.

Im Mitteltract des zweiten Stockwerkes befindet sich eine Reihe von Musikzimmern; die übrigen Räume des Mittel- und größtentheils auch des Südtractes sind im zweiten und dritten Stockwerk für die einzelnen Kammeraten bestimmt, deren jede einen Studiersaal, einen Schlafsaal, eine Präfectenwohnung und ein Dienerzimmer enthält.

Im zweiten Stockwerk des Südtractes ist der Zugang zur Krankenabtheilung. Im Innern derselben führt eine Treppe in das dritte Stockwerk; dieser Theil der Krankenabtheilung, ausschließlich für infectiöse Krankheiten bestimmt, ist von allen anderen Localitäten der Anstalt streng separiert.

Die Juristenabtheilung, in welcher jeder Zögling sein eigenes Zimmer bewohnt, befindet sich im zweiten und dritten Stockwerk des nördlichen Tractes.

Der zur Akademie gehörige Garten, von welchem in den Jahren 1865 und 1872 nicht unbeträchtliche Theile zum Zwecke einer Straßenanlage abgegeben werden mussten, wird gegen Westen von dem Akademie-Gebäude, gegen Süden von der Theresianumgasse, gegen Osten von der Alleegasse und gegen Norden von dem Garten des Taubstummen-Instituts und von mehreren Häusern begrenzt. Er besteht aus drei von einander abgeschlossenen Theilen. Der nördliche, größtentheils mit Obstbäumen bepflanzt, ist gegenwärtig den Zöglingen der Orientalischen Akademie eingeräumt, während der längs der Favoritenstraße südwärts über das Akademie-Gebäude hinausreichende Theil als botanischer Garten Unterrichtszwecken dient.

Der dritte, bei weitem größte Theil ist ausschließlich zur Erholung und Belustigung der Zöglinge der Theresianischen Akademie bestimmt. In den unteren, ungefähr zwei Drittel umfassenden Parteen ist er größtentheils mit Kastanien, theilweise auch mit Linden und anderen Bäumen bepflanzt, welche weite, schattige Alleen bilden, die sich wie die großen Rasenflächen, die von ihnen umsäumt werden, zu Spielplätzen für die Jugend vortrefflich eignen. Von den Allee-Bäumen ist einer für die Geschichte der Verbreitung der Zierbäume von Interesse; es ist dies eine alte Robinie von beträchtlichem Umfang, die das erste in Österreich gepflanzte Exemplar der gegenwärtig so allgemein verbreiteten Baumart sein soll. Bemerkenswert ist auch eine gegen die Ostgrenze des Gartens gelegene Grotte, die für das 1865 errichtete Denkmal des damaligen Staatsministers und gegenwärtigen Akademie-Curators Sr. Excellenz R. v. Schmerling den Hintergrund bildet; in derselben soll die pragmatische Sanction von Kaiser Karl VI. unterzeichnet worden sein.

In dem oberen, parkartig angelegten Theil des Gartens befindet sich ein 865 m<sup>2</sup> umfassendes, in Stein gemauertes Wasserbassin, welches im Sommer als Schwimmschule, im Winter als Eislaufplatz benützt wird.

Zum Wiener Besitz des Theresianums gehört auch ein Haus (Nr. 30 der Alleegasse), welches auf einem vom Akademie-Garten abgetrennten Baugrunde im Jahre 1864 errichtet wurde und größtentheils von Angestellten der Anstalt und deren Familien bewohnt wird.

### B. Fondsgüter.

Dieselben kamen theils durch stiftungsmäßige Widmung, theils durch Kauf in den Besitz der Theresianischen Akademie und sind nach dem gegenwärtigen Stand die folgenden fünf: Zistersdorf und Groß-Russbach in Niederösterreich, Dürnholz und Neutitschein in Mähren, Řepin in Böhmen.

Zistersdorf liegt im Nordosten Niederösterreichs an einem Zweig der Hauptlinie der Nordbahn, etwa 70 Kilometer von Wien entfernt. Das Gut besteht aus einem schönen, inmitten des gleichnamigen Städtchens gelegenen Schloss und aus einem

Grundbesitze, dessen Hauptproduction Zuckerrübenkultur und Getreidebau bildet.

Groß-Russbach, etwa 40 Kilometer nördlich von Wien, zwei Wegstunden von der Station Neubau-Kreuzstetten der österreichisch-ungarischen Staatsbahn, ist das kleinste Fondsgut der Akademie. Das ansehnliche Schloss ist in einem Marktflecken gelegen. Der Grundbesitz besteht fast ausschließlich aus Waldungen.

Dürnholz, eines der größeren Fondsgüter, ist im südlichen Mähren in der Nähe der Stadt Nikolsburg gelegen. Es besteht aus einem großen Schloss, das eine prächtige Lage an der Thaya hat, und einem Grundbesitz von Ackerland, Wiesen, Weingärten und Wald. Auf den Äckern wird vorzugsweise Zuckerrübe und Getreide gebaut.

Neutitschein, mit einem Schloss inmitten der bekannten Industriestadt Nordmährens, hat einen ansehnlichen Grundbesitz, der größtentheils aus Waldungen besteht.

Řepin bei Melnik im nördlichen Böhmen ist die jüngste Erwerbung unter den Theresianischen Fondsgütern; es wurde im Jahre 1876 gekauft, nachdem das Fondsgut Báttaszék in die Verwaltung der königl. ungarischen Regierung übergegangen war. Es besteht aus einem schönen Schloss mit großem Park und ausgedehnten Obstgärten, ferner aus Ackergrund, der vorzugsweise mit Zuckerrübe, Getreide und Ölfrüchten bepflanzt ist, und aus Waldungen.

Mit dem Besitz der Theresianischen Fondsgüter sind zwölf Kirchenpatronate verbunden.

## 5. Sammlungen der Akademie.

### A. Bibliothek.

Die Theresianische Bibliothek umfasst nach ihrem heutigen Stande einen Bücherschatz von ungefähr 50.000 Bänden.

Den Grundstock desselben bildet nicht mehr die alte, dem Theresianum im Jahre 1748 geschenkte Garelli'sche Bibliothek; diese wurde nach Aufhebung der früheren Organisation der Akademie im Jahre 1785 der Lemberger Universität übergeben und fand ein trauriges Ende, indem sie im Jahre 1848 größten

theils verbrannte. Nachdem im Jahre 1797 die Akademie wieder nach ihrer ursprünglichen Anlage errichtet worden war, wurde auch eine neue Bibliothek gegründet.

Die bis zum Jahre 1830 gemachten größeren Erwerbungen derselben haben der Hauptsache nach folgenden Ursprung:<sup>1)</sup>

1. 6300 Bände von Duplikaten der aus den aufgehobenen Klöstern der Wiener Universitäts-Bibliothek einverleibten Bücherschätze. Darunter sind besonders hervorzuheben die Geschichtswerke von Gronovius, Graevius und Muratori, die Acta sanctorum, die Harduinischen und Coletischen Conciliensammlungen und von medizinischen Werken vortreffliche ältere Ausgaben des Hippocrates und Galenus, Conrad Gessner und Vesalius.

2. An 5000 Bände aus der Bibliothek des aufgehobenen Benedictiner-Klosters Mondsee. Zwar kam nichts von den daselbst befindlichen kostbaren Manuscripten in den Besitz der Theresianischen Bibliothek, doch manche typographische Seltenheiten aus der Zeit von 1469—1500, ferner die Pariser Polyglotta, das Corpus historiae byzantinae und eine große Anzahl von kirchengeschichtlichen Werken.

3. 4200 Bände aus der Bibliothek des aufgehobenen Karmeliter-Klosters auf der Laimgrube, darunter größtentheils theologische Werke, griechische und lateinische Classiker (Aldinische Ausgaben), auch einiges von spanischer und portugiesischer Literatur.

4. 3700 Bände aus dem Nachlasse des Propstes Blumenstein in Maria-Taferl, meist Werke kunstgeschichtlichen und numismatischen Inhalts.

5. 3000 Bände, die Bibliothek von Franz Herbitz (Custos der Theresianischen Bibliothek 1798—1817), botanische, literarhistorische und geographische Werke, Landkarten, Zeichnungen, ferner typographische Curiositäten, darunter das vor 1460 gedruckte Katholikon Joannis de Janua.

6. 800 Bände aus der gräflich Deblin'schen Bibliothek, geographische Werke, Atlanten, Ausgaben von Classikern ad

<sup>1)</sup> Nach Ig. Hradil, Nachrichten über das k. k. Theresianum und über die Entstehung der daselbst befindlichen Bibliothek. Wien, 1866.

usum Delphini, verschiedene Manuscripte, darunter ein Unicum, die böhmische Grammatik von Johann Blahoslav aus dem Jahre 1571.

7. Die 900 Bände starke Bibliothek des Pfarrers Muthsam in Hütteldorf, vorzugsweise lexikographische und naturwissenschaftliche Werke enthaltend.

8. Die Bibliothek des Bibliothekars der Theresianischen Akademie, v. Sartori, 4000 Bände, vorzugsweise Geschichtliches, darunter eine große Sammlung von Memoiren.

9. Durch Ankauf unter den Curatoren Grafen Saurau und Freiherrn v. Summerau 3000 Bände, darunter große Sammelwerke wie die Encyclopédie méthodique, das Journal von Rozier, die Encyclopédie des Arts et Metiers und zahlreiche Abhandlungen der Akademien von London, Paris, Petersburg u. s. w.

10. Im Tauschwege eine beträchtliche Anzahl philologischer Werke, so besonders vom Buchhändler Funk gegen Duplikate von theologischen Büchern eine Sammlung von Classikern Burmann'scher und Bentley'scher Ausgabe.

Nachdem im Jahre 1830 noch von Ritter v. Schwandtner eine 850 Bände enthaltende Büchersammlung der Theresianischen Bibliothek testamentarisch vermacht worden war, war die Reihe der größeren Erwerbungen geschlossen, doch hat die Bibliothek auch seither durch kleinere Schenkungen, besonders aber durch Ankauf (die aus den Mitteln der Akademie zu diesem Zwecke bestimmte Dotation betrug in den letzten Jahren regelmäßig 600 fl.) einen stetigen Zuwachs erfahren.

Bei den Anschaffungen wurde stets ein besonderes Augenmerk auch den Jugendschriften zugewandt, welche, im Sinne des hohen Ministerial-Erlasses vom 23. December 1885 revidiert, eine speciell catalogisierte Abtheilung bilden.

Die Bibliothek ist den Angestellten und unter gewissen Voraussetzungen den Zöglingen der Akademie, die Jugendschriften-Sammlung auch den externen Schülern des Anstalts-Gymnasiums zugänglich; auswärtige Personen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Akademie-Direction Bücher entleihen.

Die Stelle des Bibliothekars versieht gegenwärtig ein Präfect der Juristenabtheilung.

### B. Naturhistorisches Museum.

Wie die ursprüngliche Bibliothek gieng auch die erste naturhistorische Sammlung, welche 1773 angelegt und in dem zu diesem Zwecke am Südende des Gebäudes aufgeführten Zubau aufgestellt worden war, für die Akademie vollständig verloren. Denn als 1784 das Akademie-Gebäude in den Besitz der k. k. Ingenieur-Akademie übergieng, wurde die Sammlung an verschiedene Institute vertheilt; ein Theil kam an das Hof-Naturalien cabinet, das Meiste erhielt die Wiener Universität.

Näch der Wiederherstellung der Akademie im Jahre 1797 wurde dank dem fördernden Interesse des Curators Grafen Saurau durch verschiedene Schenkungen und Käufe eine neue naturhistorische Sammlung geschaffen, deren Wert schon im Jahre 1811 „zwischen 24 bis 30 Tausend Floren in guter Münze“ angegeben werden konnte.

In den Jahren 1848 und 1849 musste, wie in der geschichtlichen Übersicht erwähnt, ein Theil der Akademie-Räumlichkeiten, darunter der ganze für die naturwissenschaftlichen Sammlungen bestimmte Tract, der Universität für juristische und philosophische Vorlesungen überlassen werden. Da die Räumung der betreffenden Localitäten sehr schnell erfolgen musste, wurde die Akademie ihres wertvollen naturhistorischen Museums größtentheils verlustig, dessen Schätze, da für ihre Unterbringung kein passender Raum vorhanden war, in Kisten verpackt und in verschiedenen gerade zur Verfügung stehenden Localen aufbewahrt wurden, natürlich nicht ohne hiebei bedeutenden Schaden zu leiden.

Erst im Jahre 1871 kam das Museal-Gebäude wieder in den uneingeschränkten Besitz der Akademie. Sofort gieng man daran, das Museum wieder zu errichten. Dank der thatkräftigen Förderung des Curatoriums und der unablässigen Bemühung des Directors R. v. Pawlowsky, der selbst sehr umfassende naturgeschichtliche Kenntnisse besass und den Sammlungen sein besonderes Interesse zuwandte, war die Akademie schon innerhalb weniger Jahre wieder im Besitz einer reichen, gut geordneten naturhistorischen Sammlung.

Seit dieser Zeit wurde das Museum theils durch Schenkungen, theils durch Käufe fortwährend bereichert. Im Jahres-

berichte von 1891 gibt Custos Professor Th en über den Stand desselben einen genauen Ausweis. Nach diesem sind alle Thierordnungen, darunter die Säugethiere mit 110 Arten, die Vögel mit 561, die Reptilien und Amphibien mit 64, die Fische mit 116, die Insecten mit 8436, die Mollusken mit 2002 Arten vertreten; auch finden sich zahlreiche Skelette von Thieren höherer Ordnung. Von botanischen Sammlungen ist ein Phanerogamen-Herbarium der Wiener Flora mit 1523 und ein allgemeines Phanerogamen-Herbarium mit 2680 Arten, ferner eine Cryptogamen- und Holzartensammlung vorhanden. Die mineralogische Sammlung enthält 424 Arten in 4760 Exemplaren, die terminologisch-technische Sammlung 606, die geognostische 644 Stück, die paläontologische 615 Arten. Nach Th en ist die Vogelsammlung eine der schönsten und vollständigsten in ganz Europa und die Mineraliensammlung durch Größe und Schönheit der Schaustücke besonders bemerkenswert.

Das naturhistorische Museum untersteht einem Custos, dem jeweiligen Professor der Naturgeschichte am Anstaltsgymnasium, welcher die Instandhaltung und Ergänzung der Sammlung sowie die genaue Führung der Cataloge und Inventare zu besorgen hat und dem in erster Linie die Aufgabe zufällt, das Museum den Zöglingen entsprechend zugänglich zu machen und für dieselben geistig zu verwerten.

### C. Physikalisches Cabinet.

Unter den Sammlungen der Anstalt nimmt die physikalisch-chemische eine hervorragende Stelle ein. Sie befindet sich nach wiederholten Transferierungen gegenwärtig wieder in dem ihr ursprünglich zugewiesenen Raume, nämlich in dem im Jahre 1773 für „Naturkunde und mathematische Wissenschaften“ errichteten einstöckigen südlichen Zubau des Akademie-Gebäudes.

Über die frühere Geschichte der physikalischen Sammlung fehlen verlässliche Aufzeichnungen. Jedenfalls ist das Wenige, was etwa in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Akademie vorhanden gewesen sein mag, größtentheils zu Grunde gegangen und nur ein paar ehrwürdige Stücke, die sich noch heute im Inventar finden, dürften noch aus der Jesuitenzeit

stammen. Hierher gehört u. A. ein Erd- und Himmels-Globus aus dem Jahre 1728 und ein großes completes Mikroskop aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in dessen Stativkästchen sich das Autograph des Verfertigers „John Marshall Londini fecit“ vorfindet und welches auch durch die Drechslerarbeit und durch den Silberwert seiner Metallbestandtheile merkwürdig ist.

Als nach dem Jahre 1773 die Realien im Unterrichtsplan größere Pflege fanden, dürfte ein nach dem damaligen Stande der Wissenschaft gut ausgestattetes physikalisches Cabinet errichtet worden sein, das nach der Aufhebung der Akademie im Jahre 1784 an die in der Favoritā untergebrachte Ingenieur-Akademie übergieng und nach der Wiedererrichtung des Theresianums im Jahre 1797 theilweise in den Besitz desselben zurückgelangte.

Einige Ingenieur-Instrumente und Messapparate stammen aus dieser Zeit, wie auch ein Newton'sches Spiegel-Teleskop, nach seinem Bewegungsmechanismus zu schließen, dasselbe Alter haben dürfte.

Interessante Inventarstücke des Cabinets sind ferner neun aus den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts stammende Glas tafeln mit schönen Ätzfiguren, gefertigt von damaligen Zöglingen, deren Namen, von kunstvollen Arabesken umrahmt, sich eingätzt finden.

Eine mit der Entwicklung der Wissenschaft stetig fortschreitende Bereicherung der Sammlung fand wohl erst in den letztvergangenen drei oder vier Jahrzehnten statt, ganz planmäßig erst seit dem Jahre 1871, als das Cabinet wieder in den Besitz der früheren Räumlichkeiten, die durch mehr als zwanzig Jahre den Zwecken der Universität gedient hatten, gelangt war.

Der gegenwärtige Bestand des Cabinets ist ein reicher und über die Bedürfnisse einer Gymnasial-Lehrmittelsammlung weit hinausgehender.

Nach dem Inventar enthält die Sammlung über 870 Nummern, wobei jedoch die zahlreichen chemischen Reagentien sowie die Geräthschaften und Nebenbestandtheile completer Apparate nicht mitgerechnet sind. Der Gesamtwert übersteigt den Betrag von

20.000 fl. Die relativ zahlreichsten Objecte gehören den Gebieten der Optik und Elektrizität an, welche mit 160, beziehungsweise 284 Nummern vertreten sind. In allen Gebieten sind einige besonders wertvolle Apparate und Instrumente vorhanden, im ganzen ungefähr 40 Nummern, deren Anschaffungspreis im einzelnen zwischen 100 und 500 fl. beträgt.

Die jährliche Dotation, welche zur Erhaltung und Bereicherung des physikalischen Cabinets aus den Mitteln der Akademie verwendet wird, beträgt 500 fl. Die Stelle des Custos versieht einer der Fachprofessoren des Anstalts-Gymnasiums.

#### D. Archäologisches Cabinet.

Im Hinblick auf die steigende Bedeutung, welche die Denkmäler-Forschung für die classischen Studien an den Gymnasien gewinnt, hat das h. Curatorium der Akademie mit Erlass vom 24. December 1892 die Gründung eines archäologischen Cabinets angeordnet, das unter der Leitung eines Mitglieds des Lehrkörpers alle bereits vorhandenen archäologischen Anschauungsmittel vereinigen soll, und zugleich eine entsprechende Jahresdotation für eine planmäßige, alle Bedürfnisse in gleicher Weise berücksichtigende Vermehrung der Sammlung bewilligt.

Die in ihrer Entstehung begriffene archäologische Sammlung besitzt außer den an Schulen allgemein verwendeten Tafeln und Bilderwerken bereits eine Anzahl Gypsabgüsse nach der Antike, ferner eine reiche Münzen-Sammlung (ca. 12.000 Stück) und Lippert's Dactyliothek, eine Collection von 2000 Abdrücken aus der Mythologie der Griechen und Römer.

